

Einladung zur 15. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 18. August 2015

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am **Montag, 31. August 2015, um 19.00 Uhr (Doppelsitzung)** zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Mitteilungen der Präsidentin
3. 16.05.4 15-6 Interpellation Stefan Kaufmann (SVP): "Kosten der parlamentarischen Vorstösse" (Begründung)
4. 16.05.4 15-7 Interpellation Christoph Wachter (SP): "Unterstützung der Wetziker Vereine" (Begründung)
5. 16.05.4 15-8 Interpellation Pascal Bassu (SP): "Anstellungsbedingungen" (Begründung)
6. 16.05.4 15-9 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Submissionen" (Begründung)
7. 16.05.3 15-6 Postulat Pascal Bassu (SP): "Gesamtverkehrskonzept" (Begründung)
8. Antrag 22/2015 Rechtsformänderung Stadtwerke SWW (Beratung)
9. Legislaturprogramm der Primarschule (Kenntnisnahme)¹
10. 16.05.2 15-2 Motion SP-AW-Fraktion: "Erarbeitung Konzept FiZ – Familie im Zentrum" (Beratung)
11. 16.05.3 15-1 Postulat Martin Wunderli (GP): "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" (Beratung)
12. 16.05.4 14-7 Interpellation Bigi Obrist (AW): "Winterdienst" (Beantwortung)
13. Fragestunde²

Präsidentin des Grossen Gemeinderates
Barbara Spiess

¹ Gemäss Art. 38 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

² Gemäss Art. 51 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Fortsetzung der Fragestunde vom 6. Juli 2015).

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

EINGEGANGEN

- 6. Juli 2015

Wetzikon, 3. Juli 2015

Interpellation

Unterstützung der Wetziker Vereine

Die Vereine bilden nicht nur ein wichtiges Fundament des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Wetzikon, sie sind auch ein unabdingbares soziales Bindeglied. Fast 200 Vereine umfasst das Verzeichnis auf der Website der Stadt Wetzikon. Ob Quartier- oder Sportanlässe, gesellschaftliche oder kulturelle Aktivitäten, alle setzen sie sich mit ihren Interessen und in ehrenamtlicher Tätigkeit für das Gemeinwohl ein. Das gilt speziell für die Kinder- und Jugendarbeit, die damit einen wesentlichen Anteil bei der Sozialisation und Integration von Jugendlichen übernimmt. Alle diese Aktivitäten sind in ihrer Form unterstützenswert.

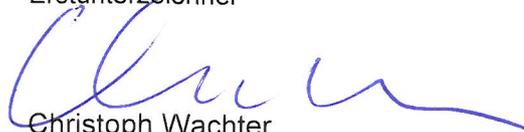
Heute sind in Wetzikon unterschiedliche Stellen Ansprechpartner für die Vereine. Diese handhaben die Unterstützung der Vereinstätigkeit auch unterschiedlich. Einheitliche Vorgaben, Leit- oder Richtlinien sind (mindestens öffentlich) keine bekannt, ausser im Kulturbereich. Einige Vereine werden direkt mit Beiträgen, andere "versteckt" mittels vergünstigter Raummieten oder mit kommunikativen Aktivitäten in ihrer Arbeit entlastet, dritte haben keine direkte Ansprechstelle. Auch fehlt die Transparenz über mögliche Priorisierungen bei der Unterstützung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vereine werden heute in welcher Form finanziell direkt und in welcher Höhe unterstützt?
2. Mit welchen Mitteln wird die IG JWV unterstützt? Welche Vereine profitieren letztlich von dieser delegierten Unterstützung, in welchem Umfang und aufgrund welcher Kriterien? Reicht aus Sicht des Stadtrates dieses finanzielle Engagement der Stadt aus für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben?
3. Wie weit werden auch politisch tätige Interessengruppen unterstützt?
4. Welche Vereine profitieren von einer indirekten Unterstützung, zum Beispiel durch eine vergünstigte oder sogar freie Nutzung von städtischer Infrastruktur?

5. Wie hoch sind diese indirekten Leistungen zu bewerten, falls von marktgerechten Preisen ausgegangen wird?
6. Ist der Stadtrat bereit, analog zum Konzept der Kulturförderung Rahmenbedingungen zu schaffen für die einheitliche Unterstützung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereine in Wetzikon, und zwar bzgl.
 - finanzieller Unterstützung,
 - einer angemessenen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und
 - Hilfestellungen im Bereich der Kommunikation?
7. Ist der Stadtrat bereit, eine Anlaufstelle zu schaffen, welche für die Anliegen aller Vereine zuständig ist, um diesbezüglich den Kontakt, die Abläufe zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu koordinieren?

Freundliche Grüsse
Erstunterzeichner



Christoph Wachter
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Pascal Bassu
Gemeinderat, Fraktionspräsident



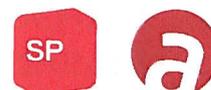
Martin Altwegg
Gemeinderat



Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin



Bigi Obrist
Gemeinderätin



EINGEGANGEN

18. Aug. 2015

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17. August 2015

Interpellation

Arbeit auf Abruf?

In drei Inseraten der Stadt Wetzikon – sie liegen dieser Interpellation als Ablage bei – werden Stellen auf sogenannter Stundenbasis ausgeschrieben. Dies wirft folgende Fragen auf:

- Ist mit «auf Stundenbasis» die Anstellung im Stundenlohn gemeint?
- Weshalb schreibt die Stadt Wetzikon Stellen auf Stundenbasis aus?
- Soll damit das unternehmerische Risiko auf die Arbeitnehmenden überwält werden?
- Welche Anstellungsbedingungen kommen dabei zur Anwendung?
- Insbesondere wie werden Krankheitstage und Ferien entschädigt?
- Wie viele Stellen «auf Stundenbasis» gibt es insgesamt bei der Stadt Wetzikon? Um eine exakte Liste mit Stellenbezeichnung und vorgesehenen Stellenprozenten (wie in den Inseraten) wird gebeten.

Begründung

Die drei beigelegten Stellenausschreibungen wurden Ende Juli (Jungkoch) und heute auf dem Internetauftritt der Gemeinde heruntergeladen, sind also aktuell. Offenbar sollen auch für grosse Stellenpensen (50%, 80%) Anstellungen im Stundenlohn vorgenommen werden. Die Anstellung im Stundenlohn ist die arbeitsrechtlich schlechteste Anstellungsform und geht aus meiner Sicht für eine Stadt wie Wetzikon nicht an. Das Arbeitsrecht bietet andere Möglichkeiten an, um saisonale Schwankungen beim Arbeitsvolumen auffangen zu können. Auf jeden Fall darf die Stadt Wetzikon das unternehmerische Risiko nicht auf die Arbeitnehmer abwälzen, was mit solchen Anstellungen jedoch der Fall wäre.

Freundliche Grüsse

Pascal Bassu
Gemeinderat SP

wetZIKON 

Sport + Freizeit

Eingebettet inmitten der Sport + Freizeitanlage Wetzikon sind das Restaurant Stadion, das Sportcafé und der Badi-Kiosk im familienfreundlichen Freibad Meierwiesen ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt.

Für das Sportcafé und den Badi-Kiosk suchen wir während der Fussball und Badesaison eine zuverlässige, teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die eigenständig und verantwortungsbewusst unsere Gäste begeistert.

Sie sind für den reibungslosen Service verantwortlich und prägen das positive Bild der Sport- und Freizeitanlagen Wetzikon mit.

Sagen sie Ja zu einer interessanten, abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit in einem unserer modernen Betriebe. Wir freuen uns auf Sie.

Jungkoch (auf Stundenbasis ca. 80%)

Stellenantritt ab sofort

Ihre Aufgaben:

- Eigenständiges Arbeiten
- Erarbeiten von Menüs
- Flexibel einsetzbar (Kiosk, Grill)
- Erstellen der Einkaufslisten
- Reinigungsarbeiten
- Einhalten der Hygienestandards

Ihr Profil:

- Positive Grundeinstellung
- Kundenorientierte Arbeitsweise
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft für Schicht und Wochenenddienste
- Gute Deutschkenntnisse
- Freude am Umgang mit Menschen in einem sportlichen Umfeld
- Keine Scheu vor Grossveranstaltungen (Lager, Konzerte, Chilbi)

Ihre Zukunft:

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einem modernen Betrieb zu attraktiven Anstellungsbedingungen.

Bewerbung bis Ende April 2015 an: Stadtverwaltung Wetzikon, Bereich Personal, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon oder personaldienst@wetzikon.ch

Auskünfte: Daniel Sailer, Bereichsleiter Gastro + Herberge, 044 932 21 08, daniel.sailer@wetzikon.ch

wetZIKON 

Sport + Freizeit

Das Angebot der Sportanlage Meierwiesen reicht von Aussenanlagen mit Rasenspielfeldern, modernstem Kunstrasen, Allwetterplatz bis zu Leichtathletikanlagen, Tartanbahn und Volleyballanlagen.

Sagen sie Ja zu einer interessanten Tätigkeit. Wir freuen uns auf Sie.

Reinigungshilfe (Einsatz auf Stundenbasis, ca. 20-25%)

in in der Sportanlage Meierwiesen Wetzikon

Wir freuen uns auf Sie, Stellenantritt ab August 2015

Ihre Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der zugewiesenen Räumlichkeiten gemäss Reinigungsplan
- Umweltschonender und sorgsamer Umgang mit Materialien und Gerätschaften

Ihr Profil:

- Exakte und Eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft für Schichtarbeit und Wochenenddienst
- Gute Auffassungsgabe, Deutschkenntnisse
- Freude an der Arbeit in einem sportlichen Umfeld

Ihre Zukunft:

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einem modernen Betrieb zu attraktiven Anstellungsbedingungen.

Bewerbung bis 30. Juni 2015 an: Stadtverwaltung Wetzikon, Personaldienst, Postfach, 8620 Wetzikon oder personaldienst@wetzikon.ch

Auskünfte: Thomas Krauer, Bereichsleiter Bäder und Plätze, 043 477 30 80, thomas.krauer@wetzikon.ch

wetZIKON 

Sport + Freizeit

Eingebettet inmitten der Sport + Freizeitanlage Wetzikon sind das Restaurant Stadion, das Sportcafé und der Badi-Kiosk im familienfreundliche Freibad Meierwiesen ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt.

Sagen sie Ja zu einer interessanten, abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit in einem unserer modernen Betriebe.

Wir suchen

Ab September/Oktober 2015

Servicemitarbeiter/in (auf Stundenbasis ca. 50-80%)

Für das Restaurant Stadion suchen wir ab September/Oktober 2015 eine/n zuverlässige/n, teamfähige/n und belastbare/n Gastgeber, die/die eigenständig und verantwortungsbewusst unsere Gäste umsorgt.

Sie sind für den reibungslosen Service verantwortlich und prägen das positive Bild der Sport + Freizeitanlage Wetzikon mit. Ihre Einsatzzeiten werden voraussichtlich abends und am Wochenende (ganztags) sein.

Ihre Aufgaben:

- Eigenständiges Arbeiten inkl. Tagesabschluss
- Flexibel einsetzbar (Kiosk, Grill, Bar)
- Betreuung unserer vielseitigen Gäste (Lager, Hockeyspieler, Hockey Fans, Übernachtungsgäste)
- Vorbereiten des Mise-en-place
- Einhalten der Hygienevorschriften
- Reinigungsarbeiten

Ihr Profil:

- Positive Grundeinstellung
- Kunden- betriebsorientierte Arbeitsweise
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft für Schicht und Wochenenddienste (Öffnungszeiten können von 06:00- 02:00 sein)
- Gute Deutschkenntnisse
- Freude am Umgang mit Menschen in einem sportlichen Umfeld
- Keine Scheu vor Grossveranstaltungen (Lager, Konzerte, Chilbi)

Ihre Zukunft:

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einem modernen Betrieb zu attraktiven Anstellungsbedingungen.

Bewerbung bis 31. August an: Stadtverwaltung Wetzikon, Personaldienst, Postfach, 8620 Wetzikon oder personaldienst@wetzikon.ch

Auskünfte: Daniel Sailer , Bereichsleiter Gastro + Herberge , 044 932 21 08, daniel.sailer@wetzikon.ch

Gemeinderätin
Esther Schlatter
Rebhalde 14
8623 Wetzikon
Tel. 079 355 34 28
esther.schlatter@parlament-wetzikon.ch

EINGEGANGEN
18. Aug. 2015



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstr. 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17. August 2015

Interpellation Submissionen

Die Stadt Wetzikon vergibt jährlich Aufträge aller Art in Millionenhöhe. Die Vergabe dieser Aufträge ist ein besonders sensibler Bereich und bedeutet eine grosse Verantwortung:

- Die öffentlichen Mittel müssen effizient eingesetzt werden
- Die Entscheidungen, welche Firmen und speziell welche Wetziker Unternehmen anbieten dürfen, sind fair, sorgfältig und klar geregelt zu treffen
- Die Verfahren müssen korrekt und transparent ablaufen

Diese Interpellation möchte deshalb in einem ersten Schritt detailliertere Auskunft über die angewandten Verfahren. Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

- In welchem Volumen vergibt Wetzikon jährlich Aufträge (2014 und frühere Jahre)?
- Wie viele Aufträge wurden in den letzten Jahren öffentlich ausgeschrieben (Anzahl Aufträge und Auftragsvolumen total pro Jahr)?
- Gibt es interne Handlungsrichtlinien? Wenn ja, welche?
- Wenn nein, nach welchen Richtlinien wird gearbeitet?
- Nach welchen Kriterien werden Unternehmer in den verschiedenen Verfahren zur Offertstellung eingeladen?
- Wird sichergestellt, dass die Wetziker Unternehmen bei jedem Auftrag und im Rotationsprinzip anbieten können? Wie?
- Nach welchen Kriterien werden die eingegangenen Offerten bewertet?
- Wer entscheidet über die Vergabe (Kompetenzenregelung)?
- Wie werden die teilnehmenden Unternehmer über das Ergebnis informiert?
- Gibt es ein Controlling über die Vergabe der Aufträge? Wenn ja, wer, was und wie oft wird kontrolliert?
- Seit wann werden die aktuell gültigen Verfahren angewendet?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Esther Schlatter

Mika Mays
M. Mays

~~P. Bassa~~
Pascal Bassa

B. Rohrbach
B. Rohrbach

E. Kündig
Esther Kündig
Martin Wunderli
Martin Wunderli

EINGEGANGEN
18. Aug. 2015



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17.08.2015

Postulat

Gesamtverkehrskonzept Wetzikon

Der Stadtrat wird eingeladen, für Wetzikon ein Gesamtverkehrskonzept zu erarbeiten. Es soll als behördenverbindliche Grundlage bei der Planung und Umsetzung von Einzelmassnahmen dienen. Das Gesamtverkehrskonzept gibt insbesondere klärende Antworten auf die für Wetzikon wichtigen verkehrstechnischen Fragen hinsichtlich folgender Themen (Aufzählung nicht abschliessend):

- motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Langsamverkehr
- Bahnverkehr der SBB
- Busverkehr VZO (Buskonzept)
- heutige und künftige Rolle des Bahnhofs Wetzikon, inkl. Bushof
- heutige und künftige Rolle des Bahnhofs Kempten
- eine mögliche Stadtbahn

Begründung

Bei der Diskussion des mittlerweile abgelehnten Bushofs am Bahnhof Wetzikon wie auch bei anderen Vorlagen und Projekten (Richtplaneintrag Spange Pappelstrasse, Ausbau Weststrasse zwischen Zürcher- und Usterstrasse, Busverkehr Oberwetzikon etc.) zeigte sich deutlich, dass eine gemeinsame Vorstellung für Wetzikon fehlt, wie die unterschiedlichen Verkehrsanforderungen erfüllt werden können. Es gilt die Anliegen der Bevölkerung zu berücksichtigen, gleichzeitig ist aber auch der Durchgangsverkehr effizient und für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wetzikon verträglich zu bewältigen. Um dies zu erreichen, braucht es ein behördenverbindliches Gesamtverkehrskonzept.

Freundliche Grüsse

Pascal Bassu
Gemeinderat SP, Erstunterzeichner



Mitunterzeichner

Christoph Wachter
Gemeinderat

Martin Altwegg
Gemeinderat

Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin

Bigi Obrist
Gemeinderätin

Andreas Erdin
Gemeinderat

Esther Schlatter

~~Gemeinderätin~~

Gemeinderat

Gemeinderätin

Gemeinderat

Gemeinderätin

Gemeinderat

Antrag 22/2015 Rechtsformänderung Stadtwerke SWW

Schema Ablauf der Beratung / Übersicht vorhandene Dokumente

Zusammengestellt durch die Parlamentsdienste (Stand der Bearbeitung: 19. August 2015)

a) Eintretensdebatte

Die Präsidentin des Grossen Gemeinderates erteilt das Wort:

- dem Präsidenten der vorberatenden Kommission, d. h. der Spezialkommission SWW (Vorstellung des Geschäftes, Beurteilung des Geschäftes durch die Kommission);
- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates (Würdigung des Geschäftes);
- auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern (ggf. Minderheitsantrag¹);
- Mitgliedern des Grossen Gemeinderates (Würdigung des Geschäftes).

Der Grosse Gemeinderat beschliesst anschliessend über Eintreten, Nichteintreten oder Rückweisung.²

b) Detailberatung

Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung – Anträge der Kommission (siehe Antrag der Kommission, insbesondere die Synopse) sowie ggf. Anträge aus der Mitte des Grossen Gemeinderates:

- Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG;
- Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.³

Folgende Unterlagen wurden dem Grossen Gemeinderat mit dem Antrag zugestellt, unterliegen jedoch *keiner* Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat:

- Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung;
- Statuten der Stadtwerke Wetzikon;
- Personalüberleitungsvertrag der Stadtwerke Wetzikon.

c) Nach der Detailberatung der Gemeindeordnung und der Verordnung hat der Grosse Gemeinderat auf deren Grundlage folgende Beschlüsse⁴ zu fassen bzw. darüber abzustimmen:

1. Ob der Verordnung⁵ über die Stadtwerke AG, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt wird.

¹ Ein solcher liegt dem Parlament vor (siehe Antrag der Spezialkommission Rechtsformänderung SWW).

² Gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Ein Rückweisungsantrag liegt dem Parlament vor (siehe Antrag der Spezialkommission Rechtsformänderung SWW).

³ Beide Vorlagen stehen im direkten Zusammenhang.

⁴ Vgl. zur "Abstimmungsfrage": Antrag des Stadtrates vom 15. April 2015, S. 18. Die Reihenfolge wurde jedoch angepasst.

⁵ Untersteht dem fakultativen Referendum, wird jedoch in der Weisung ausgeführt.

2. Ob der Grosse Gemeinderat dem Souverän für die Urnenabstimmung empfiehlt, die Stadtwerke Wetzikon aus der Stadtverwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon zu übertragen und der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Stadtrat

Beschluss	vom 24. Juni 2015
Archiv-Nummer	18.01
Betrifft	Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG Vorlage an den Grossen Gemeinderat Abänderung des ursprünglichen Antrages

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15. April 2015 der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung zugestimmt. Die Stadtwerke werden dabei aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und die Aktiven und Passiven per 1. Juli 2016 auf eine zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist deshalb der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Im Rahmen der Rechtsformänderung ist eine Anpassung der Gemeindeordnung zwingend. Deshalb wurde das Geschäft nach der Beschlussfassung des Stadtrates zur Vorprüfung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich überwiesen. Gleichzeitig wurde auch noch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Stellungnahme begrüsst. Inzwischen haben beide Amtsstellen die Vorprüfung durchgeführt, die zwingenden Änderungen der Gemeindeordnung in ihren Schreiben vom 11. Juni 2015 resp. 19. Juni 2015 dargelegt und zu den übrigen normativen Grundlagen weitere Empfehlungen abgegeben.

Ergänzungen der normativen Grundlagen

Die Stellungnahme des Gemeindeamtes vom 11. Juni 2015 und diejenige des AWEL vom 19. Juni 2015 wurde durch die mit der Projektbegleitung beauftragte EVU Partners AG analysiert, kommentiert und in die normativen Grundlagen eingearbeitet. Nachfolgend werden die Stellungnahme des Gemeindeamtes und die resultierenden Anpassungen der normativen Grundlagen dargestellt und kommentiert. Die Stellungnahmen des AWEL sind als ergänzende Bemerkungen, dort wo keine Überschneidungen zu den Bemerkungen des Gemeindeamtes vorliegen, bezeichnet.

a) *Gemeindeordnung*

Die Stellungnahme des Gemeindeamtes bezüglich der Gemeindeordnung ist von verbindlichem Charakter für die vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes durch den Kanton Zürich.

	Stellungnahme Gemeindeamt	Artikel bisher	Artikel neu	Begründung Vorschlag Stadtrat
Art.3 Abs. 3	Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. d KV ist in der Gemeindeordnung zu regeln, in welchem Umfang die Stadt Wetzikon an der Stadtwerke Wetzikon AG beteiligt ist.	Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen.	Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.	Ergänzung muss vorgenommen werden, um eine vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes zu erhalten.
Art. 3 Abs. 4	Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. c KV ist in der Gemeindeordnung eine Bestimmung erforderlich, die regelt, welche Rechtssetzungsbefugnisse an die AG übertragen werden.	-	Abs. 4 (zusätzlich) Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.	Ergänzung muss vorgenommen werden, um eine vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes zu erhalten.
Art. 19	Korrekte Zitierung der zu ändernden Bestimmungen	c) die Verordnungen über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	Abs. 2 Er erlässt insbesondere: c) die Verordnungen über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	

b) *Verordnung Stadtwerke Wetzikon AG*

Die Stellungnahmen des Gemeindeamtes und des AWEL bezüglich der Verordnung und weiterer normativer Grundlagen sind von beratendem Charakter.

	Stellungnahmen Gemeindeamt und AWEL	Artikel bisher	Artikel neu	Begründung Vorschlag Stadtrat
Art. 2 Abs. 2 und 3	Es ist klarer zu regeln, dass die Stadt für die Aufgaben, die sie ausgliedert, weiterhin verantwortlich ist und im Falle der Auflösung der AG zu entscheiden hat, ob	Abs. 2 Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden	Abs. 2 Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder	Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 zu präzisieren. Grundsätzlich entscheidet das zuständige Organ, ob die Stadt in diesem Fall die delegierten Aufgaben wieder selber in einem Eigenwirtschaftsbetrieb erledigt oder diese an einen anderen

	<p>sie die Aufgaben wieder selbst erfüllt oder durch einen anderen Dritten erfüllen lässt. (Input Gemeindeamt)</p> <p>In der Verordnung ist eine rechtliche Grundlage für das im Konzessionsvertrag erwähnte Rückkaufsrecht zu schaffen. (Input Gemeindeamt)</p>	<p>und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>Dritten delegiert. Für die Wettbewerbsaufgaben könnte die Stadt auch entscheiden, dass sie diese Aufgaben inskünftig dem Markt überlässt.</p> <p>Der Forderung des Gemeindeamts nach einer rechtlichen Grundlage in der Verordnung für das Rückkaufsrecht kann durch die Neuformulierung des Absatzes 3 Rechnung getragen werden. Damit kann der Stadtrat nicht ohne Zustimmung des GGR das Rückkaufsrecht aufheben. Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Konzessionsvertrag geregelt (Ziff. 30 ff).</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 lit. b und c und Art. 3 Abs. 2 lit. a</p>	<p>Der Versorgungsausbau soll sich nach der Eigentümerstrategie richten, und diese müsste vom Parlament vorgegeben werden. (Input Gemeindeamt)</p> <p>Präzisierung des Leistungsauftrags in Bezug auf die Wasserversorgung in Abs. 1 lit. c (Input AWEL)</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag:</p> <p>b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreiben lassen;</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:</p> <p>a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;</p>	<p>Abs. 1 lit. c</p> <p>c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.</p>	<p>Bei der Erfüllung des Leistungsauftrags richtet sich die Stadtwerke Wetzikon AG nach der Eigentümerstrategie und den energiepolitischen Leitlinien der Stadt. Darin wird der Versorgungsausbau definiert. Die Festlegung der Eigentümerstrategie ist eine Aufgabe der Exekutive und nicht des Parlaments. Im Istzustand erarbeitet der Stadtrat die Eigentümerstrategie, während die Energiekommission für die Unternehmerstrategie verantwortlich ist. Auch bei ausgegliederten Aufgaben des Kantons ist die Festlegung der Eigentümerstrategie und die Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele immer Sache der Regierung. Dem Kantonsrat wird die Eigentümerstrategie zur Kenntnis gebracht. Input AWEL ist berücksichtigt.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1 und 2</p>	<p>Das Gemeindeamt schlägt vor, den Genehmigungsvorbehalt zur Veräusserung der Anlagen und Netze in der Verordnung zu regeln. (Input Gemeindeamt)</p> <p>In der Verordnung ist weiter eine rechtli-</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Verteilnetze.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervoor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versor-</p>	<p>Die Forderung nach der Regelung des Genehmigungsvorbehalts zur Veräusserung der Anlagen und Netze und des Vorhandrechts in der Verordnung ist aus rechtlichen Gründen plausibel. In der Verordnung ist eine Grundsatzregelung aufzunehmen, während die dazugehörigen Verfahrensvor-</p>

	<p>che Grundlage für das im Konzessionsvertrag erwähnte Vorhandrecht zu schaffen. (Input Gemeindeamt)</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die von der Stadtwerke Wetzikon AG erstellten Anlagen und Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG (vgl. Art. 676 ZGB).</p>	<p>gungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wenn es aus betrieblichen und technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven Franken 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.</p> <p>Abs. 3 (zusätzlich)</p> <p>Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.</p>	<p>schriften im Konzessionsvertrag geregelt werden müssen. In Art. 6 Abs. 1 und 2 sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Für das Vorhandrecht ist ein neuer Abs. 3 vorzusehen, wobei die Einzelheiten in Ziff. 11 des Konzessionsvertrags geregelt werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5</p>	<p>Das Gemeindeamt ist der Auffassung, dass rechtlich keine Delegation der Befugnis zur Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf Dritte an den Stadtrat möglich ist. (Input Gemeindeamt)</p> <p>Regelungsbedarf bezüglich Kündigung des Konzessionsvertrags (Input AWEL)</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags. Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Stadtrats möglich.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.</p> <p>Abs. 4 (zusätzlich)</p> <p>Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:</p> <p>a) Ablauf der Vertragsdauer;</p> <p>b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG</p> <p>c) Übereinkunft.</p> <p>Abs. 5 (zusätzlich)</p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:</p> <p>a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;</p> <p>b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten</p>	<p>Grundsätzlich ist rechtlich bei einer Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten eine Änderung des Ausgliederungsbeschlusses erforderlich, der der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegt. Deshalb ist es richtig, auf die Kompetenzdelegation an den Stadtrat für den Übertragungsentcheid zu verzichten und den entsprechenden Passus im Abs. 3 (2. Satz) wegzulassen.</p> <p>Dem Begehren des AWEL kann Rechnung getragen werden, wenn die Beendigungsgründe in Abs. 4 und 5 aufgezählt werden. Das Verfahren und die Einzelheiten sind jedoch zweckmässigerweise Gegenstand des Konzessionsvertrags (vgl. Ziff. 27 ff.)</p>

			schwerwiegend und wiederholt verletzt.	
Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2	Das Gemeindeamt verlangt die Aufnahme der Dividendenregelung und deren Finanzierung in die Verordnung. (Input Gemeindeamt)	Art. 10 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Art. 11 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.	Art. 10 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Art. 11 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.	Die Regelung der Dividenden ist Sache der Statuten und der Generalversammlung der AG. Da in Art. 12 bei der Wasserversorgung kein Gewinn erwirtschaftet werden darf, ist auch sichergestellt, dass das Wasser nicht durch die Dividendenausrichtung belastet wird. In Art. 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sollte präzisiert werden, dass ein Ertragsüberschuss nur erzielt werden darf, soweit es im Rahmen des übergeordneten Rechts möglich ist (Strom- bzw. Gasmarktregulierung).
Art. 12 Abs.1	Zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung (Input AWEL)	Abs. 1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung (...). Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.	Abs. 1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung (...). Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.	Die Forderung des AWEL nach Präzisierung der Eigenwirtschaftlichkeit kann durch die Ergänzung im Abs. 1 entsprochen werden. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.
Art. 14 Abs. 1	Aus rechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass im Bereich Wasser keine Erhebung von Konzessionsgebühren stattfindet. (Input Gemeindeamt) Aus der Bemessungsgrundlage muss zudem eine obere Grenze der Konzessionsgebühr bestimmbar sein. (Input Gemeindeamt)	Abs. 1 Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember). Die Konzessionsgebühr wird von der Stadtwerke Wetzikon AG pro Stromzähler erhoben und wird den Stromkun-	Abs. 1 Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich	Entsprechend dem Vorschlag des Gemeindeamtes wird für die Wasserversorgung die Erhebung einer Konzessionsgebühr ausgeschlossen (neu Abs. 4). Die Angabe einer Obergrenze für die Konzessionsgebühr entspricht der Gerichtspraxis und muss in die Formulierung von Art. 14 Abs. 1 eingebaut werden (Ausgangswert: CHF 550'000). Die Obergrenze wird durch den Stadtrat in dem Mass angepasst, wie sich die Einwohnerzahl im Verhältnis zu den Vorjahreszahlen verändert. Für alle anderen

		<p>dinnen und Stromkunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Die Konzessionsgebühr deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Wetzikon aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>	<p>durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>Abs. 2 (zusätzlich)</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>Abs. 3 (vormals Abs. 2)</p> <p>Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>Abs. 4 (zusätzlich)</p> <p>Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.</p>	<p>Veränderungen der Obergrenze ist hingegen der GGR zuständig.</p> <p>Die Verrechnung an die Kundschaft erfolgt gestützt auf die Anzahl Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>Die vorgesehene Regelung entspricht der heutigen Praxis. Mit der Verankerung in der Verordnung wird die nach der Rechtspraxis erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.</p>
Art. 17 Abs. 1 Satz 2	Falscher Verweis (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) wahr.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG; LS 724.11) wahr.</p>	<p>Gesetzesverweis muss korrigiert werden.</p>
Art. 17 Abs. 2	Die jährliche Berichterstattung erachtet das Gemeindeamt als ungenügend für eine wirksame Aufsicht des Stadtrats. (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 2</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</p>	Keine Änderung	<p>Im WVG wird der Inhalt der Aufsicht nicht näher spezifiziert. In Ziff. 24 des Konzessionsvertrages ist die Berichterstattung der AG detailliert umschrieben. Sie richtet sich vor allem nach den übergeordneten Vorgaben (Rechnungslegungsrecht). Eine weitere Regelung in der Verordnung ist nicht zweckmässig.</p>
Art. 17 Abs. 3	Da die Revisionsstelle ein Organ der AG ist, gehört diese Bestimmung nach Auffassung des Gemeindeamtes nicht in die Verordnung. (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>wird gestrichen</p>	<p>Die Bemerkung des Gemeindeamtes ist richtig. Die Kompetenz zur Fragestellung hat der Stadtrat in seiner Position als Aktienvertreter aufgrund des Aktienrechts.</p>

Art. 18	Die Einsitznahme eines Stadtratsmitglieds im Verwaltungsrat ist in der Verordnung zu regeln. (Input Gemeindeamt)	-	Abs. 2 (zusätzlich) Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.	Die Forderung des Gemeindeamtes nach der Regelung der Einsitznahme eines Stadtrats im Verwaltungsrat in der Verordnung ist aus rechtlichen Gründen plausibel. Damit kann verhindert werden, dass der Stadtrat diese Vertretung ohne Mitwirkung des GGR ändern kann.
Art. 19 Abs. 2	Vgl. Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2 (Input Gemeindeamt)	Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.	Keine Änderung	Die Bemerkungen des Gemeindeamtes sind in Art. 2 Abs. 2 berücksichtigt worden, eine Anpassung von Art. 19 Abs. 2 ist nicht erforderlich.
Art. 21	Das Gemeindeamt empfiehlt, dass in einer Übergangsbestimmung geregelt werden sollte, welche Vermögenswerte die Stadt der AG überträgt und wie diese bewertet werden. (Input Gemeindeamt)	Abs. 1 Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15). Abs. 2 Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon. Abs. 3 Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.	Keine Änderung	In der Weisung ist vorgesehen, die einzelnen Finanzvorgänge transparent darzulegen. Im Gemeindebeschluss wird geregelt, dass sämtliche Aktiven und Passiven der Stadtwerke zu einem festgelegten Preis übergehen. Darin eingeschlossen ist somit auch die Spezialfinanzierung. Eine zusätzliche Regelung dieser finanziellen Vorgänge in der Verordnung macht keinen Sinn.

Zusätzlicher Rege-lungs-bedarf:	Das Gemeindeamt schlägt eine Regelung der Eigentumsverhältnisse betreffend die öffentliche Beleuchtung, die öffentlichen Brunnen und die PV-Anlagen auf Verordnungsstufe vor. (Input Gemeindeamt)	-	Keine Änderung	Bezüglich Eigentum der Beleuchtung und Brunnen sowie PV-Anlagen ist auf Verordnungsstufe keine ausdrückliche Regelung erforderlich. Sie gehören heute nicht zu den Aktiven der Stadtwerke und werden gemäss Gemeindebeschluss auch nicht übernommen.
---------------------------------	---	---	----------------	--

Geplantes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist weiterhin der 1. Juli 2016 vorgesehen. Den Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zugrunde:

Bis zur Vorlage an die Stimmberechtigten:

- 10. Juli 2015 Beschlussfassung und Antragstellung Spezialkommission
- 31. August 2015 Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
- 22. November 2015 Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten:

- April 2016 Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Stadtrat
- 30. Juni 2016 Halbjahresabschluss durch die SWW
- Oktober 2016 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
- November 2016 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Juli 2016)

Stellungnahmen weiterer Behörden

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung unmittelbar an den Beschluss des Stadtrates vom 15. April 2015 veranlasst. Diese Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Erwägungen

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat eine partielle Abänderung des ursprünglichen Antrages aufgrund der zwingenden Vorgaben sowie den zusätzlichen Hinweisen des Gemeindeamtes vom 11. Juni 2015 und des AWEL vom 19. Juni 2015. Mit den beantragten, zwingenden Anpassungen der Gemeindeordnung sowie den übernommenen Empfehlungen in die Verordnung über die Stadtwerke AG werden die Rechtssicherheit erhöht und die Umsetzung des Geschäftes zusätzlich unterstützt.

Die Auswirkungen der beantragten Anpassungen in der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Stadtwerke AG auf die nachgelagerten normativen Grundlagen - insbesondere den Konzessionsvertrag - werden in den beiliegenden Akten ebenfalls aufgezeigt. Bei Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird als Abänderung zum bestehenden Antrag des Stadtrates vom 15. April 2015 beantragt:
(Referent: Tiefbau- und Energievorstand Heinrich Vettiger)
 - 1.1. *Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 3 neu:
Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.*
 - 1.2. *Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 4 neu:
Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.*
 - 1.3. *Gemeindeordnung Art. 19 Abs. 2 neu:
Er erlässt insbesondere:
c) die Verordnungen über die Entsorgung
d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG*
 - 1.4. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 2 Abs. 2 neu:
Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.*
 - 1.5. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 2 Abs. 3 neu:
Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.*
 - 1.6. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 3 Abs. 1 lit. c neu:
die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.*

- 1.7. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 1 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.*
- 1.8. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 2 neu:
Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.*
- 1.9. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 3 neu:
Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.*
- 1.10. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 3 neu:
Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.*
- 1.11. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 4 neu:
Der Konzessionsvertrag kann ordentlichen beendet werden durch:*
a) *Ablauf der Vertragsdauer;*
b) *Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG;*
c) *Übereinkunft.*
- 1.12. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 5 neu:
Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:*
a) *die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;*
b) *die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt.*
- 1.13. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 10 Abs. 2 neu:
Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.*
- 1.14. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 11 Abs. 2 neu:
Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.*

- 1.15. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 12 Abs. 1 neu:
Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Wasserversorgung mit finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.*
 - 1.16. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 1 neu:
Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.*
 - 1.17. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 2 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.*
 - 1.18. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 3 neu (entspricht vormals Art. 14 Abs. 2):
Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.*
 - 1.19. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 4 neu:
Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.*
 - 1.20. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 1 neu:
Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) wahr.*
 - 1.21. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 2 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.*
 - 1.22. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 3 neu:
Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.*
 - 1.23. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 4:
Entfällt.*
2. Den Anpassungen der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
 3. Den Anpassungen der Verordnung über die Stadtwerke AG wird, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt.

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragt.
5. Das Geschäft unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Energiekommission
- Leiter Stadtwerke
- Stv. Stadtschreiber

jfl/mpe/mho

Stadtrat

Beschluss	vom 15. April 2015
Archiv-Nummer	18.01
Betrifft	Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Im Elektrizitätsbereich wurden mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Im Gasbereich wurden mit der Einführung der Verbändevereinbarung per 1. Oktober 2012 ebenfalls neue Rahmenbedingungen geschaffen. Einerseits haben alle Kunden mit einer Anschlussleistung von über 200 Nm³/h das Recht, ihren Lieferanten frei zu wählen. Andererseits sind die Versorger zur transparenten Kalkulation von Netznutzungsentgelten verpflichtet. Die Stadtwerke Wetzikon (SWW) sind mehr denn je in einem herausforderndem Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen wie die SWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (Elektrizität: geplante vollständige Liberalisierung im Jahr 2018 / Gas: weiterer angestrebter Liberalisierungsschritt im Jahr 2015), weitere Verschärfungen in der Regulierung (Elektrizität: geplante Einführungen der Sunshine-Regulierung im Jahr 2016 und der Anreizregulierung ab dem Jahr 2020 / Gas: geplante Inkraftsetzung eines Gasversorgungsgesetzes um das Jahr 2020) sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Energiestrategie 2050 des Bundes) absehbar.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die SWW sind heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Stadt Wetzikon. Mit rund 30 Mitarbeitenden versorgen sie die Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Seegräben mit Gas und Wasser. Der Absatz beträgt pro Jahr insgesamt rund 123 GWh Elektrizität,

142 GWh Gas und 1.7 Mio. m³ Wasser. Zusätzlich betreiben sie auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Stadt Wetzikon.

In der Vergangenheit wurden die SWW von einer Werkkommission geführt. Im Zuge der Einführung eines Gemeindeparlaments im Jahr 2014 wurde neu die Energiekommission für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig. Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt Wetzikon (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Der Energiekommission obliegt ebenfalls die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). Für die eigentümerstrategische Führung und die Überwachung der Geschäftstätigkeit der SWW ist der Stadtrat zuständig.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der SWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die eingeschränkte Handlungsfähigkeit und die unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb nur bedingt begegnet werden kann.

Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung sowie ein Kulturwandel von der „Verwaltungseinheit“ zum „Energiedienstleister“ ist unabdingbar, um neben der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit vor allem auch die Werterhaltung des öffentlichen Eigentums sicherzustellen. Die SWW sind gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft bietet hierfür die optimalen strukturellen Voraussetzungen.

Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Stadtrates für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität**
Die Sicherstellung einer marktgerechten Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität ist vor allem bei operativen Entscheiden zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Position wichtig. Beispielsweise bei Investitionsentscheidungen (z.B. Bau einer dezentralen Produktionsanlage), bei Veränderungen von Rahmenbedingungen (z.B. neue Verträge für Marktkunden sowie für Kunden mit Produktionsanlagen) oder bei der Energiebeschaffung im freien Markt ist die Kompetenzordnung klar, der Entscheidungsprozess schlank und bei Bedarf sind Entscheide innert kurzer Frist möglich. Die Autonomie, die Agilität und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebs werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.
- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung mit persönlicher Verantwortung**
Die strategische Unternehmensführung wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Dieser wird vom Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümerversorger hauptsächlich nach fachlichen Kriterien gewählt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Betriebswirtschaft. Zudem ist der Verwaltungsrat abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich.

- **Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Die Versorgungssicherheit bleibt bei einer Rechtsformänderung unverändert hoch. Mit der Verordnung und dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung kann die Stadt Wetzikon einen konkreten politischen Auftrag an die Unternehmung überbinden. Dabei steht die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser im Zentrum.

- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung und Buchführung wird transparenter und besser verständlich, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies vereinfacht und verbessert die finanzielle Führung der SWW, erhöht die Transparenz hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Solvenz des Unternehmens und schafft damit verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife.

Aufsicht

Die Geschäftstätigkeit der SWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität-, das Gas- und das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung • Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife • Überwachung der Versorgungssicherheit
Preisüberwachung (PÜ)	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in den für SWW relevanten Bereichen Gas und Wasser
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom • Erlass von technischen Richtlinien Strom
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Gas und Wasser • Erlass von technischen Richtlinien Gas und Wasser
Bundesamt für Energie (BFE)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck über 5 bar (Verbändevereinbarung) • Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich Abgabe- und Konzessionsrecht)

Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck unter 5 bar • Bekämpfung von schädlichen Kartellen • Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen • Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen
Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Gewässern für die Wasserentnahme oder Erzeugung von Wasserkraft • Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen • Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben

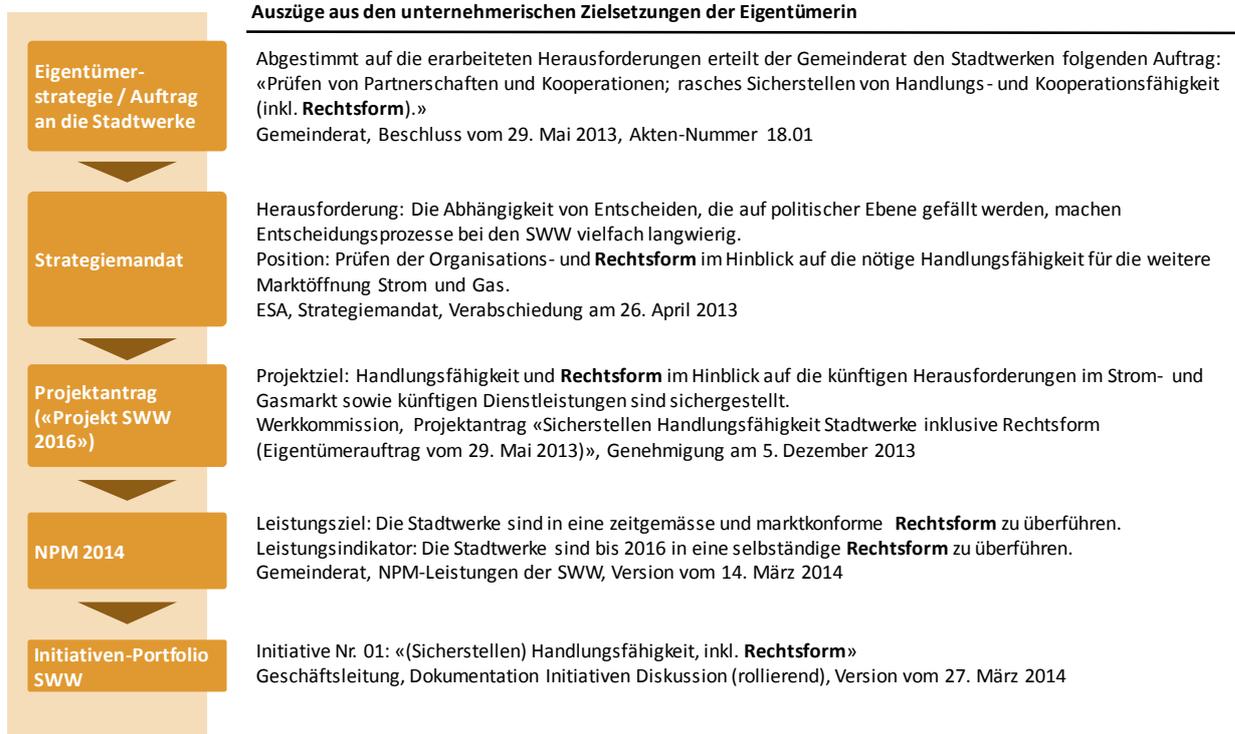
Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der SWW zuständig. Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

Chronologische Entwicklung

Im europäischen Umland wurden in der Zeit von 1996 bis 2009 drei Legislativpakete zur Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Binnenmarkts für Energie verabschiedet. Diese Vorschriften öffneten die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten für neue Anbieter und ermöglichten den Geschäfts- und Privatkunden die freie Wahl ihrer Energieanbieter. In der Schweiz erfolgten gleichgelagerte Schritte mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung in den Jahren 2008/2009 und der Inkraftsetzung der Verbändevereinbarung im Gas im Jahr 2012 später. Im Kontext dieser sich verändernden Rahmenbedingungen haben sich in der Schweiz in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinander gesetzt. Bei Unternehmen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, haben sich seit dem Jahr 2000 insgesamt über 20 Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. Weitere knapp 10 Unternehmen sind in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten überführt worden. Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Die Rechtsformänderungen haben sich bewährt.

Die Frage nach der optimalen Rechtsform für die SWW im Spannungsfeld von Liberalisierung und Regulierung wurde unter anderem auch im Postulat „Unternehmerischer Handlungsspielraum und kritische Grösse der Stadtwerke Wetzikon“ vom 12. Juni 2014 aufgenommen.

Mit der Rechtsformänderung beabsichtigt der Stadtrat die Umsetzung des bisherigen Eigentümerauftrags vom 29. Mai 2013. In der nachfolgenden Grafik ist eine Zusammenstellung der relevanten Dokumente aus der jüngeren Vergangenheit sowie der darin enthaltenen Auftragsformulierungen an die SWW aufgeführt:



Nach der Initiierung des Projekts „SWW 2016“ gemäss Eigentümerauftrag vom 29. Mai 2013 wurde in einer **ersten Phase (Analyse bzw. Machbarkeit)** im Zeitraum von April 2014 bis November 2014 die Machbarkeitsstudie „Überprüfung der Rechtsform“, welche dem Stadtrat vorliegt, von einem dedizierten Projektteam der SWW mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, erarbeitet. In dieser Machbarkeitsstudie werden die aktuelle Ausgangslage sowie die strategischen Optionen der SWW im Detail analysiert.

Für die **zweite Phase (Konzeption)** wurde die Projektorganisation angepasst. Ein „Steuerungsausschuss“ (= politisch zusammengesetztes Entscheidungsgremium) und ein „Projektteam“ (= fachliches Vorbereitungsgremium) wurden beauftragt, die für eine Rechtsformänderung der SWW nötigen konzeptionellen Arbeiten zu tätigen. Im Zeitraum von November 2014 bis März 2015 wurden von der Projektorganisation, wiederum mit Unterstützung der EVU Partners AG die für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingeleitet.

Nachfolgend wird die vom Stadtrat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

Steuerungsausschuss

- Heinrich Vettiger, Stadtrat, Ressort Tiefbau + Energie, Vorsitz
- Hanspeter Bosshard, Stadtrat, Ressort Finanzen + Immobilien
- Marcel Peter, Stadtschreiber
- Hans Bernhard, Mitglied Energiekommission
- Jürg Flückiger, SWW, Leiter Stadtwerke Wetzikon

Projektleitung	Jürg Flückiger, SWW, interne Projektleitung Christoph Schibli, SWW, Stv. interne Projektleitung Markus Flatt, EVU Partners AG, externe Projektleitung Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. externe Projektleitung
Teilprojekt Recht/Organisation	Beat Sterchi, SwissLegal, Teilprojektleiter Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter Jürg Flückiger, SWW Kurt Utzinger, Stv. Stadtschreiber (bis Februar 2015) Manfred Hohl, Stv. Stadtschreiber (ab März 2015)
Teilprojekt Finanzen	Markus Flatt, EVU Partners AG, Teilprojektleiter Adrian Widmer, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter Jürg Flückiger, SWW Rudolf Keller, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
Projektadministration	Rebekka Ackermann, SWW Angela Hofer, EVU Partners AG

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung vom 25. März 2015 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zu Handen des Stadtrates. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. März 2015 (Anhang 1)
- Entwurf der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 2)
- Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 3)
- Entwurf der Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 4)

Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung der SWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Stadt Wetzikon zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob die SWW mit ihrer Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll, indem sie über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 befinden.

Der Grosse Gemeinderat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag. Ebenfalls entscheidet er unter Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung zustimmen, über die Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die erwähnte Verordnung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG im Verhältnis zur Stadt Wetzikon definiert. Schliesslich gibt der Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Der

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach positivem Volksbeschluss definitiv abgeschlossen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Stadtwerke Wetzikon AG. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen entsprechende, verbindliche Entwürfe vor. Die vorliegenden Entwürfe sind demnach nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die politischen Organe, sondern sollen - im Sinne einer zur Kenntnis nehmenden Information - lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung eingeführt werden sollen.

Alternative Rechtsformen

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeiten wurde neben der Aktiengesellschaft auch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt analysiert. Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Stadt Wetzikon und die SWW wurde eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Die alternative Rechtsform, die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt, hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der hohen Regelnotwendigkeit anfällig auf Interpretationen und politische Kompetenzdiskussionen. Die Aktiengesellschaft weist eine striktere Trennung von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwesens und damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Weiter ist auch die Kooperationsfähigkeit (aktive und passive Beteiligungsmöglichkeit) sowie die rechtliche Haftungsbegrenzung ein Vorteil der Aktiengesellschaft. Schlussendlich weist die Aktiengesellschaft ebenfalls eine transparentere und branchenübliche Rechnungslegung gemäss Rechnungslegungsrecht auf. Bei einer Anstalt bliebe im Kanton Zürich bei der Rechnungslegung das öffentliche Recht bzw. HRM zwingend. Die Vorteile einer Aktiengesellschaft gegenüber einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt manifestiert sich unter anderem auch in verschiedenen Rechtsformänderungsprojekten in jüngerer Vergangenheit, bei denen bestehende Anstalten in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden (z.B. IB Langenthal AG, Energie Belp AG).

Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die SWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die SWW als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Folgen der Rechtsformänderung

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Stadt Wetzikon als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Stadt Wetzikon als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.

- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der SWW relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (z.B. StromVG bei der Elektrizität), nach den Weisungen der Regulierungsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie Preisüberwachung) und den verbindlichen Branchenvorgaben (z.B. Verbändevereinbarung beim Gas). Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsgebühr**. Deren Entwicklung ist nach wie vor von der zukünftigen Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon abhängig.
- Die Rechtsformänderung führt grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation der SWW** auf der operativen Ebene. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der SWW werden zukünftig von der Stadtwerke Wetzikon AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG ein Personalüberleitungsvertrag (vgl. Anhang 5) abgeschlossen.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der SWW.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und anderen **Geschäftspartnern**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger der SWW. Auch untersteht die Stadtwerke Wetzikon AG weiterhin der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Stadt Wetzikon aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst werden. Diese Anpassung wird die **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Die Transparenz wird zusätzlich besser, indem auch eine Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern) vorgesehen ist. Der Bilanzierungsspielraum des Unternehmens wird damit erheblich eingeschränkt.
- Die Aktiven und Passiven der SWW, bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung und städtische Photovoltaikanlagen), der Gasversorgung sowie der Wasserversorgung (ohne Grundwasserfassungen und Quellen sowie öffentliche Brunnen) gehen per 1. Juli 2016 auf die Stadtwerke Wetzikon AG über. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine **Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken**. Die bestehenden Kontokorrentschulden zwischen den SWW und der Stadt Wetzikon werden in eine **langfristige, verzinsliche Darlehensforderung von 20 Mio. Franken** umgewandelt. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.

- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der SWW per 30. Juni 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Stadtwerke Wetzikon AG per 1. Juli 2016 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bestehende stille Reserven aufgelöst. Letzteres betrifft insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, welche vorgängig zur Übertragung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben auf ihre Verkehrswerte aufgewertet werden.
- Speziell zu erwähnen ist die Situation bei der **Wasserversorgung**. Nach kantonalem Wasserversorgungsgesetz ist eine Übertragung auf eine privatrechtliche Organisation mit Einschränkungen möglich und zur Ausnutzung der Vorteile eines sog. „Querverbundes“ auch zweckmässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Organisation zwingend im mehrheitlichen Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, gewisse hoheitliche Befugnisse bei der Stadt Wetzikon verbleiben und die Wasserversorgung von Gesetzes wegen nach wie vor eine Gemeindeaufgabe darstellt. Aus diesen Gründen ist auch keine eigentumsmäßige Übertragung der Grundwasserfassungen und Quellen vorgesehen. Hingegen tritt die Stadt Wetzikon ihre Beteiligung an der privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) an die Stadtwerke Wetzikon AG ab.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst, etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.
- Bei den bestehenden städtischen **Photovoltaikanlagen** ist ebenfalls eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an den Photovoltaikanlagen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung, basierend auf einer vertraglichen Lösung, wahrgenommen werden.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Zürich **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Hingegen kann für die Stadtwerke Wetzikon AG als gemeindeeigene Aktiengesellschaft keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Eine teilweise Steuerbefreiung (insb. Wasserversorgung) auf Antrag ist jedoch möglich, sofern ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Die für die Gewinnsteuer geltenden Voraussetzungen für eine steuerneutrale Rechtsformänderung gelten auch für die **Emissionsabgabe**.

Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

Einführung

Die Verordnung (vgl. Anhang 2) ist die durch das übergeordnete Recht verlangte gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Die Verordnung ersetzt in konzentrierter Form das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014. Dieses wird mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt. Der vorgeschlagenen Verordnung liegen die folgenden gesetzgeberischen Leitgedanken zu Grunde:

- Die Verordnung muss in rechtlicher Hinsicht dem Legalitätsprinzip genügen und sämtliche Bestimmungen enthalten, die auf Grund übergeordneter Vorschriften erforderlich sind.

- Die Verordnung muss die Eckwerte des Leistungsauftrags der Stadt Wetzikon an die Stadtwerke Wetzikon AG enthalten.
- Die Verordnung räumt der Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der gesteckten Leitplanken unternehmerische Freiheit ein. Diese Freiheit erscheint besonders wichtig in denjenigen Bereichen, bei denen eine fortschreitende Liberalisierung erwartet wird.
- Die Verordnung bemüht sich um grösstmögliche Knappheit. Es regelt die Materie in konzentrierter Form und enthält im Übrigen lediglich das, was im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aus politischen oder rechtlichen Gründen wirklich wesentlich und notwendig ist. Einzelheiten werden durch den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und in den Statuten festgelegt. Ausführungsbestimmungen, namentlich solche technischer Natur wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG selbst erlassen.
- Die Verordnung muss das übergeordnete Recht berücksichtigen, soweit es heute in Kraft ist oder soweit Änderungen absehbar sind. Dies gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen. Nötige Anpassungen an künftige Rechtsentwicklungen sind aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Für den Erlass der Verordnung ist wie erwähnt der Grosse Gemeinderat als kommunaler Gesetzgeber zuständig. Nachfolgend wird der Inhalt der Verordnung detailliert dargestellt:

Leistungsauftrag (Artikel 1–9)

In Art. 1 ist der Gegenstand der Verordnung, die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG geregelt.

In Art. 2 überträgt die Stadt Wetzikon die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke Wetzikon AG und regelt die Rückführung, falls die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr zur Aufgabenerfüllung fähig wäre.

In Art. 3 wird der Stadtwerke Wetzikon AG der Leistungsauftrag zugewiesen. Sie hat den Auftrag, die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben mit Elektrizität, Gas und Wasser zu beliefern. Zusätzlich kann sie Leistungen erbringen, die mit den Versorgungsaufgaben einen Zusammenhang haben (z.B. Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz oder Aufbau einer Wärmeversorgung). Weiter kann sie ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon erbringen (z.B. bestehende Gas- und Wasserversorgung in der Gemeinde Seegraben). Sie hat sich an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon zu orientieren.

In Art. 4 werden die spezifischen Kompetenzen der Stadtwerke Wetzikon AG im Bereich des Leistungsauftrages festgelegt. Insbesondere verfügt sie über die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen. Für das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG sowie den Kundinnen und Kunden gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Privatrechts.

In Art. 5 wird die Stadtwerke Wetzikon AG zur Erschliessung der im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts verpflichtet.

In Art. 6 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, die Verteilnetze zu erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben. Die Anlagen und Leitungen stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG.

In Art. 7 ist das Recht der Stadtwerke Wetzikon AG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden festgehalten.

In Art. 8 wird festgelegt, dass sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben und der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung überlassen werden.

In Art. 9 wird definiert, dass die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke Wetzikon AG in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der künftigen Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln sind. Der Stadtrat hat seitens der Stadt Wetzikon die entsprechende Kompetenz.

Finanzierung der Versorgung (Artikel 10–14)

In den Art. 10, 11 und 12 werden die Grundsätze der Finanzierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung festgelegt. Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

In Art. 13 wird der Stadtwerke Wetzikon AG das Recht zugestanden, für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben.

In Art. 14 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser eine kommunale Abgabe („Konzessionsgebühr“) zu entrichten. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon und wird pro Stromzähler erhoben und den Stromkundinnen und -kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung. Die Konzessionsgebühr wird somit jeder Kundin und jedem Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon verrechnet.

Personal (Artikel 15–16)

In Art. 15 wird festgelegt, dass die Stadtwerke Wetzikon AG ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag anstellt. Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Besitzstand bezüglich den Lohn- und Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

In Art. 16 ist die Übernahme der bestehenden Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich festgehalten. Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung.

Aufsicht und Haftung (Artikel 17–19)

In Art. 17 wird zur Aufsicht der Stadtwerke Wetzikon AG der Stadtrat festgelegt. Weiter wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu erstatten. Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die Einzelheiten der Aufsicht sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

In Art. 18 wird die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG dem Stadtrat zugewiesen. Der Stadtrat nimmt in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Rechte der Stadt Wetzikon als Aktionärin wahr. Dazu gehören insbesondere auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung sowie die damit verbundene Wahl des Verwaltungsrates, die Wahl der Revisionsstelle und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Stadtrat plant mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG vertreten zu sein.

In Art. 19 wird die Haftung geklärt. Die Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sie ist verpflichtet, sich in genügender Höhe zu versichern.

Schluss- und Übergangsbestimmungen (Artikel 20–22)

In Art. 20 wird der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung für die Genehmigung der Verordnung festgelegt.

In Art. 21 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ein Personalreglement zu erlassen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Wetzikon. Weiter wird festgelegt, dass sich die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, nach dem bisherigen Recht richtet.

In Art. 22 wird die formelle Inkraftsetzung durch den Stadtrat definiert. Gleichzeitig wird das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014 aufgehoben. Ferner wird der Stadtrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangsregelung weiter gilt, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen hat (vgl. Art. 4 der Verordnung).

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung (Verordnung), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen der Verordnung auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann die Verordnung selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 3) ist gemäss Art. 7 der Verordnung der Stadtrat zuständig.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Einzelheiten der Übertragung von öffentlichen Aufgaben bzw. des Leistungsauftrages
- Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Erschliessungs- und Versorgungspflicht der Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Genehmigungspflicht für strategisch bedeutende Geschäfte
- Höhe und Modalitäten der an die Stadt Wetzikon für die eingeräumten Vorteile zu entrichtenden Konzessionsgebühr
- Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG
- Einzelheiten der Aufsicht in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben
- Rückkauf der Anlagen bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsgebühr für die der Stadtwerke Wetzikon AG eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrages mit einer Formel basierend auf der Konzessionsgebühr des Jahres 2013 und der zukünftigen Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon festgelegt. Mit der Festlegung in Anhang 1 kann die Berechnung bzw. der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss.

Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG

Rechtliche Grundlage für die Stadtwerke Wetzikon AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten (vgl. Anhang 4). Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts und enthalten daher teilweise auch Formulierungen, die für ein breites Aktionariat angedacht sind. Unabhängig von diesen Formulierungen wird die Stadt Wetzikon jedoch Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Stadt Wetzikon zu errichten. Stadintern ist dazu der Stadtrat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Stadt Wetzikon, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Stadtrat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Stadtwerke Wetzikon AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 14) und des Verwaltungsrates (Art. 19). Besonders auf die Stadtwerke Wetzikon AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer) und Art. 2 (Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 16). Art. 23 (Gewinnverwendung) sowie Art. 24 (Auflösung, Liquidation) sind so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Teilsteuerbefreiung für den Bereich der Aufgaben mit öffentlichem Zweck erfüllt sind.

Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 notwendig. So wird die Aufgabenübertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung auf die Stadtwerke Wetzikon AG neu in Art. 3 festgehalten. Weiter wird in Art. 9 neu geregelt, dass allfällige zukünftige Veränderungen des Aktienanteils bzw. der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG nur nach expliziter Genehmigung durch die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung erfolgen können. Die Stadt Wetzikon gründet die Stadtwerke Wetzikon AG als Alleineigentümerin. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die gemeindeeigene

Aktiengesellschaft soll zu 100 % im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben. Schlussendlich werden die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates (Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG in Art. 19) und der Energiekommission (Wegfall der Versorgungsaufgaben in Art. 44) angepasst.

Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG. • Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Wetzikon am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG. • Wahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates.
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG. • Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle städtischen Organe. • Wahl der Mitglieder der Energiekommission (Energiekommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig). • Ausübung der parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat und Interpellation sowie schriftliche Anfrage).
Stadtrat	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigung der Stadtwerke Wetzikon AG. • Genehmigung des Konzessionsvertrages sowie Festlegung der Konzessionsgebühr gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages. • Genehmigung des Personalüberleitungsvertrags. • Ausübung der Aktionärsrechte. • Vertretung im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG mit einem Mitglied. • Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über den Geschäftsverlauf sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. • Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Wetzikon AG.
Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz. • Festlegung der Organisation der Gesellschaft. • Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise. • Erlass eines Personalreglements. • Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung.

Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Wetzikon

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Stadt Wetzikon für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von rund Fr. 0,55 Mio. sowie eine Verzinsung des Kontokorrents im Umfang von ebenfalls rund Fr. 0,5 Mio. von der SWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt Wetzikon als Kapitalgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über Dividenden und Zinsen einerseits strikt von der Rolle der Stadt Wetzikon als Konzessionsgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsgebühr getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Stadt Wetzikon basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG. Sie sollte mittelfristig deutlich über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird - wie bisher - eine unveränderte **Konzessionsgebühr** von rund Fr. 0,55 Mio. pro Jahr auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsgebühr ist in der Verordnung (Art. 14) geregelt. Die Höhe bzw. Anpassung sowie die Modalitäten werden vom Stadtrat im Rahmen des Konzessionsvertrages (Ziff. 22 und Anhang 1) festgelegt.
- Zweitens erhält die Stadt Wetzikon - ebenfalls wie bisher - auf einem der Stadtwerke Wetzikon AG langfristig gewährten Aktionärsdarlehen von 20 Mio. Franken entsprechende Zinsen. Dieses Darlehen wird aus dem heutigen Kontokorrent gebildet. Die **Zinsen** betragen bei einer im Vergleich zur heutigen Situation gleich bleibenden Höhe sowie unter Annahme eines steuerlich akzeptierten Zinssatzes von 2,35 % rund Fr. 0,5 Mio. pro Jahr. Die Weiterführung des bisherigen Kontokorrents als langfristiges Darlehen ist sowohl aus Sicht der Stadt Wetzikon (stabile, attraktive Zinserträge) als auch aus Sicht der Stadtwerke Wetzikon AG (steuerliche Abzugsfähigkeit, angemessene Finanzierungsstruktur) vorteilhaft.
- Drittens erhält die Stadt Wetzikon neu **Steuern**. Da die Stadtwerke Wetzikon AG voraussichtlich in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung (teil-) steuerpflichtig wird, erhält die Stadt Wetzikon den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 0,2 Mio. pro Jahr.
- Viertens erhält die Stadt Wetzikon neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende** basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Stadtwerke Wetzikon AG. Diese Ausschüttungsquote soll der Stadt Wetzikon eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Aktiengesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG und unter Berücksichtigung der steuerlichen Dividendenbegrenzung von 6 % auf Fr. 10 Mio. Aktienkapital darf ab 2017 eine Dividende in der Höhe von rund Fr. 0,6 Mio. pro Jahr erwartet werden. Die jährliche Dividendenausschüttung der Stadtwerke Wetzikon AG wird von der Generalversammlung (Aktionärsvertretung der Stadt) beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass die „Zieldividende“ von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Stadtwerke Wetzikon AG entsprechende Gewinne erzielen.

Der Stadtrat wird in Rahmen dieser vier Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Stadt Wetzikon) und als Eigentümerversorger des Unternehmens Stadtwerke Wetzikon AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Stadt Wetzikon zu wahren haben. Jedoch muss stets die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wetzikon AG angemessen berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 1,85 Mio. von der Stadtwerke Wetzikon AG an die Stadt Wetzikon tragbar.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Stadt Wetzikon zusammen:

(Werte in Mio. Franken)	Bisherige Abgeltung (bis 2016)	Zukünftige Abgeltung (ab 2017)
Konzessionsgebühr	0,55	0,55
Zinsen	0,5	0,5
Steuern	---	0,2
Dividenden	---	0,6
Total	1,05	1,85

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wetzikon und der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft (z.B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Brunnen und der städtischen Photovoltaikanlagen, Fakturierung von Abwasser, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

Beteiligung der Stadt Wetzikon

Das Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG wird auf Fr. 10 Mio. (100'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 100.--) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Stadtwerke Wetzikon AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 79 Mio., Fremdkapital von rund 22,9 Mio. Franken, davon Fr. 20 Mio. als verzinsliches Aktionärsdarlehen, und Eigenkapital von rund 56,1 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 6 % erscheint ein Aktienkapital von Fr. 10 Mio. zielführend. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von Fr. 10 Mio. wird dabei aus den Reserven der heutigen SWW gebildet. Für die Stadt Wetzikon resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Stadtwerke Wetzikon AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Stadtwerke Wetzikon AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2016 im Herbst 2016 festgestellt werden.

Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt

Der **Laufenden Rechnung** werden aufgrund der Rechtsformänderung von den Stadtwerken dank Steuern und Dividenden zukünftig jährlich rund Fr. 0,8 Mio. mehr Erträge zufließen.

In der **Investitionsrechnung** werden nach erfolgter Rechtsformänderung keine Vorhaben der Stadtwerke mehr enthalten sein. Das wird zusammen mit den wegfallenden Abschreibungen einen direkten

Einfluss auf den Finanzierungsfehlbetrag II in der Übersicht zur Jahresrechnung haben. 2014 hätte dieser, würde die Stadtwerke Wetzikon AG bereits bestehen, Fr. 2'094'404.12 anstatt Fr. 3'347'230.55 betragen.

In der **Bestandesrechnung** wird das heutige Kontokorrentguthaben der Stadt gegenüber den Stadtwerken im Finanzvermögen abgelöst durch ein Aktionärsdarlehen über Fr. 20 Mio., welches, analog zur Beteiligung, im Verwaltungsvermögen bilanziert werden muss.

Die finanzrechtlich korrekte Abhandlung und Verbuchung der geplanten Aufwertung der Aktiven und Passiven der Stadtwerke und des daraus entstehenden Buchgewinnes werden die EVU Partners AG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Gemeindeamtes und der Abteilung Finanzen Wetzikon in den nächsten Wochen erarbeiten, mit dem Ziel, dass für den Voranschlag 2016 verbindliche Zahlen vorliegen.

Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Juli 2016 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

Bis zur Vorlage an die Stimmberechtigten:

- 31. August 2015 Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
- 29. November 2015 Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten:

- April 2016 Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Stadtrat
- 30. Juni 2016 Halbjahresabschluss durch die SWW
- Oktober 2016 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
- November 2016 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Juli 2016)

Stellungnahmen der kantonalen und eidgenössischen Behörden

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorbereitet. Diese Stellungnahmen lagen an der abschliessenden Sitzung des Steuerungsausschusses am 25. März 2015 noch nicht vor.

Stellungnahme der Energiekommission

Die Energiekommission hat von den Ergebnissen der Phase 2 (Konzeption) am 16. März 2015 Kenntnis genommen und unterstützt die entsprechenden Stossrichtungen der Rechtsformänderung.

Kommunikation

Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat werden die Unterlagen für den Grossen Gemeinderat bzw. die vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder der Spezialkommission aufbereitet.

Ziel ist es, den Mitgliedern der Spezialkommission die Vorlage unter Beizug der externen Fachexperten zeitnah vorzustellen und verzugslos die Arbeiten der Spezialkommission aufzunehmen.

Die Überweisung dieses Antrages an den Grossen Gemeinderat wird mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

Erwägungen

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Die Stadtwerke Wetzikon sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der Stadtwerke als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat und den Stimmberechtigten eine Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Stadtrates sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität, die fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung, die Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die Stadtwerke die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die Stadtwerke als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die neue Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das bestehende Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014.

Bei Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG und mit den Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Tiefbau- und Energievorstand Heinrich Vettiger)
 - 1.1. *Die Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, werden auf den 1. Juli 2016 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen.*
 - 1.2. *Der Anpassung der Gemeindeordnung wird zugestimmt.*
 - 1.3. *Der Verordnung über die Stadtwerke AG wird, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt.*

1.4 Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragt.

2. Das Geschäft unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Manfred Hohl
Stv. Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Energiekommission
- Leiter Stadtwerke
- Stv. Stadtschreiber

jfl/mpe/mho

Antrag 22/2015 Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG

Aktenverzeichnis

1. (Abänderungs-)Antrag 22-2015 Rechtsformänderung Stadtwerke vom 24. Juni 2015
2. Antrag 22-2015 Rechtsformänderung Stadtwerke vom 15. April 2015
3. Gemeindeordnung mit Anpassungen gemäss Gemeindeamt
4. Verordnung über die Stadtwerke AG mit Anpassungen
5. Statuten Stadtwerke AG mit Anpassungen
6. Konzessionsvertrag Stadtwerke AG mit Anpassungen
7. Entwurf des Personalüberleitungsvertrags vom 25. März 2015
8. Stellungnahme der Energiekommission vom 7. April 2015
9. Schreiben Gemeindeamt vom 11. Juni 2015
10. Schreiben AWEL vom 19. Juni 2015

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon

(zu beschliessen in der Urnenabstimmung über die Vorlage betreffend die Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon)

 Änderungen aufgrund Vorprüfungsbericht Gemeindeamt vom 11.06.2015

Änderungsvorschläge Gemeindeordnung

Art. 3 Gemeindeorganisation

³ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.

⁴ Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum)

j) Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

² Er erlässt insbesondere:

c) die Verordnungen über die Entsorgung

d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

Art. 44 Aufgaben und Organisation der Energiekommission

¹ unverändert.

² Sie ist verantwortlich für die Entsorgungsaufgaben der Stadt (Abfall, Abwasser usw.).

³ unverändert.

Verordnung

über die Stadtwerke Wetzikon AG

(zu beschliessen durch den Grossen Gemeinderat mit der Rechtsformänderungsvorlage unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon zum Rechtsformänderungsbeschluss)



Änderungen aufgrund Vorprüfungsbericht Gemeindeamt vom 11.06.2015



Änderungen aufgrund Vorprüfungsbericht AWEL vom 19.06.2015

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 folgende Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- b) die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.

Art. 2 Aufgabenübertragung

- ¹ Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Stadtwerke Wetzikon AG.
- ² Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon **die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.**
- ³ **Sie hat** das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. **Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu.** Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

Art. 3 Leistungsauftrag

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag:
 - a) die Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben im zugewiesenen Versorgungsgebiet;
 - b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreiben lassen;
 - c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben **Bundes-** und des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser **und die Erarbeitung des Generalen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.**
- ² Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:
 - a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;

- b) Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte usw.) und Wasser erbringen;
 - c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Versorgungsaufgaben anbieten.
- ³ Die Stadtwerke Wetzikon AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wetzikon erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Stadt Wetzikon steht.
- ⁴ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert sich die Stadtwerke Wetzikon AG an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den haushälterischen Umgang mit Energie und Wasser.

Art. 4 Stellung der Stadtwerke Wetzikon AG

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 über:
- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Nutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
 - b) die Kompetenz zur Festsetzung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
 - c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.
- ² Das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG und den Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur soweit nicht durch übergeordnetes Recht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Art. 5 Erschliessungspflicht

Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach der Erschliessungsplanung der Stadt Wetzikon zu erschliessen.

Art. 6 Anlagen und Verteilnetze

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervoor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.
- ² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der

zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.

³ Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.

Art. 7 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden

Die Stadtwerke Wetzikon AG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Wetzikon zu benutzen.

Art. 8 Nutzung der Grundwasserverfassungen und Quellen

- ¹ Sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen der Wasserversorgung verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon. Sie werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung für die Zwecke der Wasserversorgung überlassen.
- ² Der Unterhalt und die Finanzierung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen obliegt der Stadtwerke Wetzikon AG.

Art. 9 Konzessionsvertrag

- ¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln.
- ² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
 - a) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - c) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
 - d) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - e) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG (Art. 7);
 - f) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren (Art. 14)
 - g) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben.

³ Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.

⁴ Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:

a) Ablauf der Vertragsdauer;

b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG;

c) Übereinkunft;

⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:

a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;

b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt.

Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 11 Finanzierung Gasversorgung

¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife

und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. **Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.**
- ² Die einmaligen Netzanschlussbeiträge werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer pauschal oder nach Aufwand für das Erstellen der Anschlussleitung verrechnet. Zusätzlich werden für den Einkauf in die bestehenden Anlagen einmalige Netzkostenbeiträge erhoben, die sich aufgrund der Belastungswerte bemessen.
- ³ Die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife und Preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften (Grundpreis) und nach dem effektiven Verbrauch (Arbeitspreis) sowie den Kosten der Messeinrichtungen (Zählermiete).
- ⁴ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 13 Administrative Gebühren

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.
- ² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 14 Konzessionsgebühr

- ¹ Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für **die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.**

² Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.

³ Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 15 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG stellt ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht an.

² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.

³ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 16 Pensionskasse

¹ Die bestehende Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal der Stadtwerke Wetzikon wird übernommen.

² Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der kantonalen Beamtenversicherungskasse für das bisherige Personal der Stadtwerke Wetzikon.

Art. 17 Aufsicht

¹ Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen **Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11)** wahr.

² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG und insbesondere

die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Stadtrat.

² Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.

Art. 19 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten der Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Ausfallhaftung der Stadt Wetzikon für widerrechtlich zugefügten Schaden, der durch die Stadtwerke Wetzikon AG nicht gedeckt werden kann.
- ² Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.
- ³ Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern

Art. 20 Genehmigung

- ¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft durch den Grossen Gemeinderat beschlossen.
- ² Eine Anpassung dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15).
- ² Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon.
- ³ Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 1. Juli 2016 in Kraft, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft zugestimmt haben.

- ² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung sind das Organisationsreglement der Stadtwerke Wetzikon vom 27. Oktober 2014 und die weiteren dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- ³ Die Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 und die gestützt darauf erlassenen Tarife gelten weiter, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Vorschriften erlassen. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

ENTWURF

Spezialkommission SWW

Antrag 22/2015 "Rechtsformänderung Stadtwerke Wetzikon (SWW)"

Die Spezialkommission SWW beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon.

Minderheitsantrag¹ (Stephan Mathez und Christoph Wachter): Rückweisung der Vorlage mit dem Auftrag, eine Vorlage zu unterbreiten, in der die Wasserversorgung bei der Stadt verbleibt.

Begründung / Bemerkungen

Der Stadtrat stellte am 15. April 2015 seinen Antrag zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon dem Grossen Gemeinderat zu. Dieser Antrag wurde nach der Stellungnahme des Gemeindeamtes sowie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durch den Stadtrat angepasst und am 26. Juni 2015 den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zugestellt.

Die Spezialkommission² SWW hat sich mit der Vorlage der Rechtsformänderung an vier Sitzungen auseinandergesetzt. Zusätzlich zu diesen Kommissionssitzungen fand am 10. Juni 2015 eine Informationsveranstaltung zur Rechtsformänderung für alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates statt. Die sich daraus ergebenden Fragen wurden in der anschliessenden Kommissionssitzung diskutiert.

Die Spezialkommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission (siehe Synopse). Der Präsident wird in der Detailberatung die entsprechenden Anträge benennen. Ein Minderheitsantrag stellt den Antrag auf Rückweisung der Vorlage mit dem Auftrag, eine Vorlage zu unterbreiten, in der die Wasserversorgung bei der Stadt verbleibt.

Wetzikon, 24. Juli 2015

¹ Gemäss Art. 60, Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

² Gemäss Art. 66 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Die Spezialkommission SWW wurde an der Parlamentssitzung vom 9. März 2015 gewählt (vgl. <https://www.wetikon.ch/politik/parlament/archiv-vergangener-sitzungen/bisherige-sitzungen-2015/sitzung-9-maerz-2015>).

Rechtsformänderung Stadtwerke

- Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (Seite 1)
- Verordnung über die Stadtwerke AG (Seite 2)

Darstellung: Beantragte Fassung / Anträge der Kommission

Die Anträge der Kommission sind fett unterstrichen bzw. ~~fett durchgestrichen~~ und in der rechten Spalte ersichtlich.

Stand der Bearbeitung: 14. Juli 2015

Antrag Stadtrat Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation ³ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke AG übertragen. Die Stadt hält 100% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.</p> <p>⁴ Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.</p>	
<p>Art. 9 Gemeindeorganisation j) Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadtwerke AG</p>	
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse Er erlässt insbesondere: c) die Verordnung über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG</p>	
<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation der Energiekommission ¹ unverändert. ² Sie ist verantwortlich für die Entsorgungsaufgaben der Stadt (Abfall, Abwasser usw.) ³ unverändert.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 folgende Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG:</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt: a) die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser; b) die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.</p>	
<p>Art. 2 Aufgabenübertragung ¹ Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Stadtwerke Wetzikon AG. ² Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen. ³ Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	
<p>Art. 3 Leistungsauftrag ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag: a) die Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben im zugewiesenen Versorgungsgebiet; b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>betreiben lassen;</p> <p>c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:</p> <p>a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;</p> <p>b) Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte usw.) und Wasser erbringen;</p> <p>c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Versorgungsaufgaben anbieten.</p> <p>³ Die Stadtwerke Wetzikon AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wetzikon erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Stadt Wetzikon steht.</p> <p>⁴ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert sich die Stadtwerke Wetzikon AG an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den häuslicher Umgang mit Energie und Wasser.</p>	<p>⁴ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert richtet sich die Stadtwerke Wetzikon AG an nach den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den häuslicher Umgang mit Energie und Wasser.</p>
<p>Art. 4 Stellung der Stadtwerke Wetzikon AG</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 über:</p> <p>a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Nutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;</p> <p>b) die Kompetenz zur Festsetzung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.</p> <p>² Das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG und den Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur soweit nicht durch übergeordnetes Recht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.</p>	
<p>Art. 5 Erschliessungspflicht Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach der Erschliessungsplanung der Stadt Wetzikon zu erschliessen.</p>	
<p>Art. 6 Anlagen und Verteilnetze ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.</p> <p>² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.</p> <p>³ Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.</p>	<p>² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige <u>Dabei ist die</u> Zustimmung des Stadtrates der Stadt Wetzikon einzuholen.</p>
<p>Art. 7 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden Die Stadtwerke Wetzikon AG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Wetzikon zu benutzen.	
<p>Art. 8 Nutzung der Grundwasserverfassungen und Quellen</p> <p>¹ Sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen der Wasserversorgung verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon. Sie werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung für die Zwecke der Wasserversorgung überlassen.</p> <p>² Der Unterhalt und die Finanzierung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen obliegt der Stadtwerke Wetzikon AG.</p>	
<p>Art. 9 Konzessionsvertrag</p> <p>¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln.</p> <p>² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG; b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG; c) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser; d) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG; e) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG (Art. 7); f) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren (Art. 14); g) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben. 	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>³ Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.</p> <p>⁴ Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Vertragsdauer; b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG; c) Übereinkunft; <p>⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind; b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt. 	
<p>Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.</p> <p>² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.</p> <p>³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Art. 11 Finanzierung Gasversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.</p> <p>² Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.</p> <p>³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.</p> <p>² Die einmaligen Netzanschlussbeiträge werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer pauschal oder nach Aufwand für das Erstellen der Anschlussleitung verrechnet. Zusätzlich werden für den Einkauf in die bestehenden Anlagen einmalige Netzkostenbeiträge erhoben, die sich aufgrund der Belastungswerte bemessen.</p> <p>³ Die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife und Preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften (Grundpreis) und</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>nach dem effektiven Verbrauch (Arbeitspreis) sowie den Kosten der Messeinrichtungen (Zählermiete).</p> <p>⁴ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 13 Administrative Gebühren</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.</p> <p>² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.</p>	
<p>Art. 14 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.</p>	
<p>Art. 15 Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG stellt ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht an.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.</p> <p>³ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungs-vertrag ab.</p>	<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand</p>
<p>Art. 16 Pensionskasse</p> <p>¹ Die bestehende Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal der Stadtwerke Wetzikon wird übernommen.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der kantonalen Beamtenversicherungskasse für das bisherige Personal der Stadtwerke Wetzikon.</p>	
<p>Art. 17 Aufsicht</p> <p>¹ Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) wahr.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</p> <p>³ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. <u>Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat den Bericht zur Kenntnisnahme.</u></p>
<p>Art. 18 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Stadtrat.</p> <p>² Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.</p>	
<p>Art. 19 Haftung</p> <p>¹ Für Verbindlichkeiten der Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Ausfallhaftung der Stadt Wetzikon für widerrechtlich zugefügten Schaden, der durch die Stadtwerke Wetzikon AG nicht gedeckt werden kann.</p> <p>² Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.</p> <p>³ Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.</p>	
<p>Art. 20 Genehmigung</p> <p>¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft durch den Grossen Gemeinderat beschlossen.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>² Eine Anpassung dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15).</p> <p>² Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon.</p> <p>³ Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>	
<p>Art. 22 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 1. Juli 2016 in Kraft, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft zugestimmt haben.</p> <p>² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung sind das Organisationsreglement der Stadtwerke Wetzikon vom 27. Oktober 2014 und die weiteren dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
³ Die Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 und die gestützt darauf erlassenen Tarife gelten weiter, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Vorschriften erlassen. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.	

Wir machen Schule. Exzellent. Für alle.



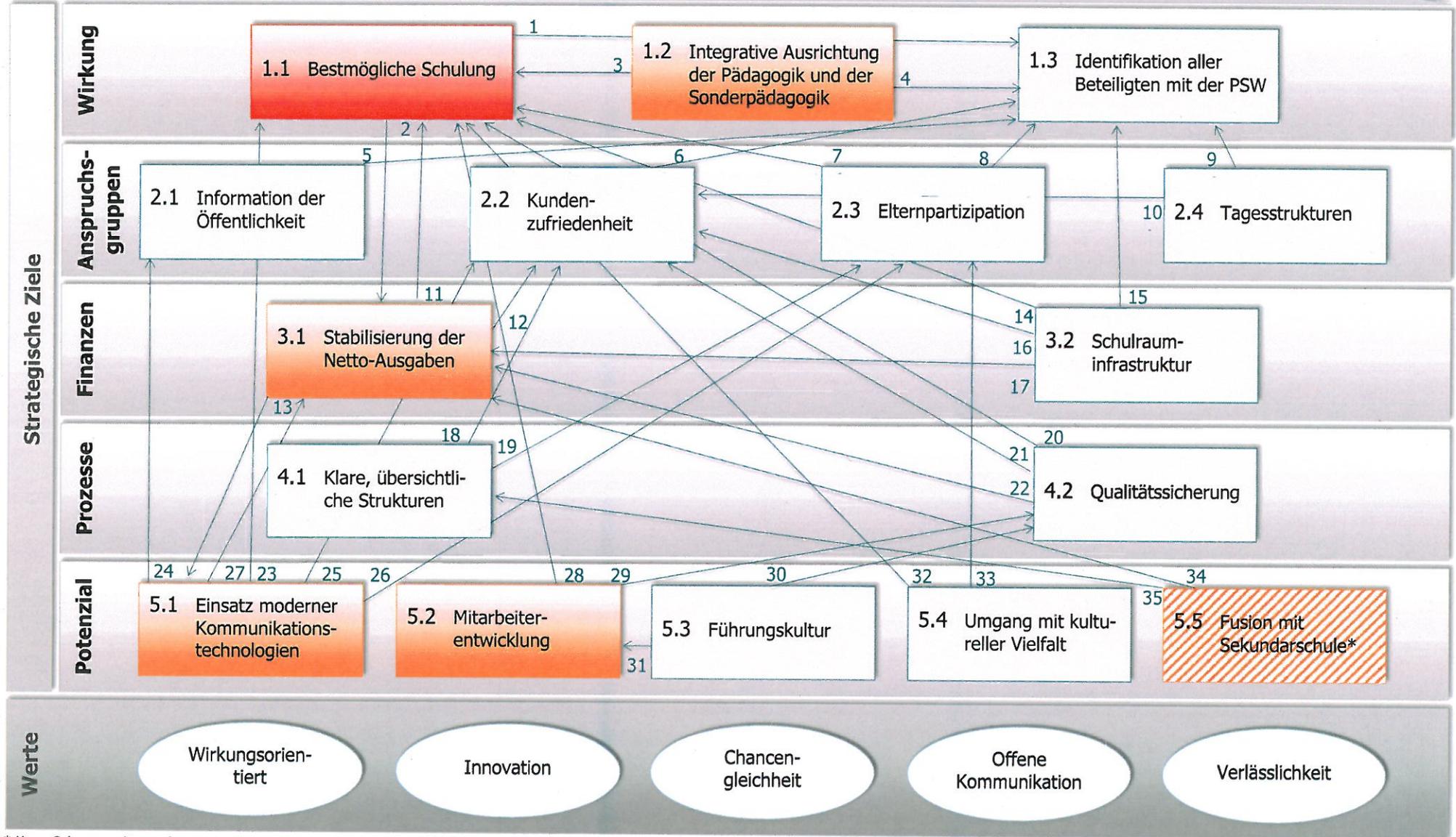
Legislatur 2014 - 2018

Strategielandkarte

Vision

Fokusziel Schwerpunkt

Wir machen Schule. Exzellent. Für alle.



* Kann Schwerpunkt werden

Zielsätze zu den strategischen Zielen

1.1 Bestmögliche Schulung

Jedes Kind schöpft sein Potential aus und entwickelt Sozial-, Sach- und Selbstkompetenzen, lernt mit Freude und entwickelt sich zu einem selbstbewussten und selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

1.2 Integrative Ausrichtung der Pädagogik und der Sonderpädagogik

Durch gezielte Schulentwicklung und erweiterte Fachkompetenzen der Mitarbeitenden wird die Primarschule Wetzikon eine Schule für alle.

1.3 Identifikation aller Beteiligten mit der Primarschule Wetzikon

Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Behörden und Stimmberechtigte identifizieren sich mit unserer modernen und dienstleistungsorientierten Schule.

2.1 Information der Öffentlichkeit

Die Primarschule informiert die Öffentlichkeit zeitnah und wirkungsvoll.

2.2 Kundenzufriedenheit

Wir sind dienstleistungsbewusst und erfüllen unsere Aufgaben gegenüber unseren Anspruchsgruppen inhaltlich und qualitativ hochstehend, freundlich sowie fach- und sozialkompetent.

2.3 Elternpartizipation

Eltern sind gut informiert und partizipieren aktiv und verlässlich; die Zusammenarbeit von Schule und Eltern basiert auf allen Ebenen auf gegenseitiger Toleranz, Wertschätzung und Information.

2.4 Tagesstrukturen

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind integraler Bestandteil der Primarschule und weisen einen hohen Qualitätsstandard auf.

3.1 Stabilisierung der Netto-Ausgaben

Die wachstumsbereinigten Netto-Ausgaben der Laufenden Rechnung bleiben stabil.

3.2 Schulrauminfrastruktur

Verfügbare Mittel werden wirkungsorientiert für eine optimale Schulrauminfrastruktur eingesetzt.

4.1 Klare, übersichtliche Strukturen

Wir sind eine transparente Organisation mit klaren Strukturen und Zuständigkeiten.

4.2 Qualitätssicherung

Wir sind qualitätsbewusst und verlässlich.

5.1 Einsatz moderner Kommunikationstechnologien

Wir nutzen moderne Kommunikationstechnologien auf allen Ebenen effizient und wirksam.

5.2 Mitarbeiterentwicklung

Wir fordern und fördern unsere Mitarbeitenden; diese setzen sich eigenverantwortlich mit den Neuerungen ihres Berufsfeldes auseinander und erweitern laufend ihr Wissen und ihre Fähigkeiten.

5.3 Führungskultur

Wir pflegen eine respektvolle, wertschätzende Zusammenarbeit und führen auf allen Stufen mitarbeiter- und leistungsorientiert.

5.4 Umgang mit kultureller Vielfalt

Wir pflegen einen respektvollen und gleichermassen fordernden wie unterstützenden Umgang mit Kindern und Familien mit Migrationshintergrund.

5.5 Fusion mit Sekundarschule

Wir streben eine Fusion mit der Sekundarschule an, dabei nehmen wir eine konstruktive und proaktive Haltung ein.

Beschreibung der Verknüpfungen auf der Strategielandkarte

1	1.1 zu 1.3	Das Ausschöpfen des Lernpotenzials als Teil der bestmöglichen Schulung und die Freude am Lernen sind eine entscheidende Grundlage für die Identifikation der Schüler und deren Eltern mit der Schule .
2	1.1 zu 3.1	Pädagogik muss finanzierbar sein, aber die Pädagogik steht über den Finanzen. Bestmögliche Schulung zu garantieren, heisst auch, dass die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
3	1.2 zu 1.1	Die integrative Ausrichtung ist die Grundlage für eine bestmögliche Schulung .
4	1.2 zu 1.3	Die weitgehende Integration von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen erhöht deren Identifikation mit der Schule (Wegfall der Stigmatisierung).
5	2.1 zu 1.3	Die konsequente Information der Öffentlichkeit trägt wesentlich zu deren Identifikation mit der PSW bei.
6	2.2 zu 1.3	Die auf hoher Qualität der Dienstleistung beruhende Kundenzufriedenheit trägt zur Identifikation aller Beteiligten mit der PSW bei.
7	2.3 zu 1.1	Als Voraussetzung für eine bestmögliche Schulung müssen die Eltern die Schule zu Hause unterstützen und am gleichen Strick ziehen, wie die Lehrpersonen.
8	2.3 zu 1.3	Echte und ernst genommene Elternpartizipation dient der Schulkultur und damit der Identifikation dieser Anspruchsgruppe mit der PSW .
9	2.4 zu 1.3	Bedarfsgerechte Tagesstrukturen entlasten Familien und machen die Schule tagsüber zum Lebensmittelpunkt der Kinder. Dies erhöht die Identifikation der Schüler mit der PSW .
10	2.4 zu 2.2	Bedarfsgerecht geführte Tagesstrukturen erhöhen die Zufriedenheit der daran Beteiligten mit der PSW.
11	3.1 zu 1.1	Durch wirkungsorientiertes und innovatives Handeln kann erreicht werden, dass bestmögliche Schulung bei gleichzeitig stabilen Nettoausgaben möglich ist.
12	3.1 zu 2.2	Ein wirkungsvoller Einsatz der Steuermittel erhöht die Zufriedenheit der Anspruchsgruppe der Steuerzahlenden.
13	3.1 zu 5.1	Die vorübergehende Erhöhung der Netto-Ausgaben durch Investitionen ermöglicht den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien .
14	3.2 zu 1.1	In einer zeitgemässen Schulrauminfrastruktur kann auch die Qualität des Unterrichts im Sinne einer bestmöglichen Schulung gesteigert werden.
15	3.2 zu 1.3	Eine zweckmässige, gut erhaltene Infrastruktur erhöht die Zufriedenheit und damit die Identifikation aller Beteiligten mit der PSW .
16	3.2 zu 2.2	Die Verbesserung der Schulrauminfrastruktur erhöht die Kundenzufriedenheit .
17	3.2 zu 3.1	Mit alternativen Bauverfahren kann günstigere Schulrauminfrastruktur geschaffen werden, was zu tieferen Netto-Ausgaben führt (weniger Investitionsvolumen).
18	4.1 zu 2.2	Klare, übersichtliche Strukturen schaffen kurze Entscheidungswege und dienen damit der Kundenzufriedenheit .
19	4.1 zu 2.3	Innerhalb von klaren, übersichtlichen Strukturen lässt sich Elternpartizipation vergleichsweise einfach realisieren.
20	4.2 zu 1.1	Qualitätssicherung betrifft in besonderem Masse das „Kerngeschäft“ des Unterrichts und dient damit direkt der bestmöglichen Schulung .
21	4.2 zu 2.2	Qualitätssicherung ist das Grundelement der Kundenzufriedenheit .

22	4.2 zu 3.1	Qualitätssicherung dient der Effizienz und der Effektivität des Handelns auf allen Ebenen und somit auch der Stabilisierung der Ausgaben .
23	5.1 zu 1.1	Der sinnvolle und pädagogisch durchdachte Einsatz moderner Kommunikationstechnologien auf allen Ebenen kommt direkt der bestmöglichen Schulung zugute.
24	5.1 zu 2.1	Information kann mit gezieltem, professionellem Einsatz moderner Kommunikationstechnologien durch die Öffentlichkeit abgerufen werden.
25	5.1 zu 2.2	Moderne Kommunikationstechnologien dienen der Transparenz und dem Informationsbedürfnis der Kunden und damit direkt der Kundenzufriedenheit.
26	5.1 zu 2.3	Moderne Kommunikationstechnologien dienen der erleichterten Kommunikation zwischen Schule und Eltern und damit der Elternpartizipation .
27	5.1 zu 3.1	Mit dem Einsatz moderner Kommunikationstechnologien kann effizienter gearbeitet werden und die Netto-Ausgaben können tief gehalten werden.
28	5.2 zu 1.1	Mitarbeiterentwicklung dient in erster Linie der bestmöglichen Schulung der anvertrauten Schulkinder.
29	5.2 zu 4.2	Mitarbeiterentwicklung ist ein Grundelement der Qualitätssicherung .
30	5.3 zu 4.2	Eine positive, wertschätzende Führungskultur ist eine wesentliche Grundlage für die Qualitätsentwicklung und -sicherung .
31	5.3 zu 5.2	Mitarbeiterentwicklung ist Teil einer positiven Führungskultur .
32	5.4 zu 1.1	Kinder mit Migrationshintergrund sind besonders auf eine für sie adäquate, bestmögliche Schulung angewiesen.
33	5.4. zu 2.3	Eltern und Familien mit Migrationshintergrund werden zur Elternpartizipation im Rahmen ihrer spezifischen Möglichkeiten einbezogen.
34	5.5 zu 3.1	Die Fusion mit der Sekundarschule ergibt Synergien und soll zur Stabilisierung des Nettoaufwandes führen.
35	5.5 zu 4.1	Mit der Fusion mit der Sekundarschule können die Strukturen optimiert und damit Synergien genutzt werden.

Anmerkungen:

1. Abhängigkeiten der Ziele: Grundsätzlich hat jedes strategische Ziel irgendwie Auswirkungen auf alle anderen Ziele. Auf der anderen Seite ergeben sich ja auch Zielkonflikte.
2. Wichtig sind die *direkten* Auswirkungen, mit den grossen «Hebelwirkungen».
3. Verknüpfungen zur Wirkungsebene kommen hauptsächlich und direkt aus der Ebene der Anspruchsgruppen. Eine Ausnahme bildet für die Schulrauminfrastruktur.

02.03.2015

Die strategischen Ziele der Primarschule Wetzikon

(genehmigt an der Sitzung der Primarschulpflege vom 18. Mai 2015)

Zieltitel / Stichworte

1.1 Bestmögliche Schulung



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Jedes Kind schöpft sein Potential aus und entwickelt Sozial-, Sach- und Selbstkompetenzen, lernt mit Freude und entwickelt sich zu einem selbstbewussten und selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Unsere gut ausgebildeten und entwicklungsfreudigen Mitarbeitenden begleiten die Schulkinder auf ihrem individuellen Lernweg.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ermöglicht allen Beteiligten optimales Lehren und Lernen.

Die Lehrpersonen respektieren die individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrperson kennt und akzeptiert die eigenen Grenzen und holt sich rechtzeitig Beratung und Unterstützung.

Wir wagen Neues, festigen Bewährtes, tauschen Wissen und Erfahrungen aus, um unsere Aufgaben möglichst effektiv zu erledigen.

Die Schulsozialarbeit ist Ansprechperson und Beratungsstelle für Kinder, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen bei Problemen im sozialen Verhalten und im Zusammenleben mit anderen.

Das Handeln aller Mitarbeitenden ist ausgelegt auf die Vision „Wir machen Schule. Exzellent. Für alle.“

Kinder fühlen sich in der eigenen Schuleinheit wohl, angstfreies Lernen ist möglich.

Die Haltung von interdisziplinärer Zusammenarbeit und Mitspracherecht der Eltern ist im Handeln der einzelnen Akteure spürbar.

Schulen und Regelklassen haben einen guten Umgang mit Heterogenität.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Lehrpersonen agieren als Team, genügend klassenübergreifende Anlässe finden statt, so dass sich die Kinder untereinander kennen und voneinander lernen.
- Zusammenarbeit der Lehrpersonen fördern und fordern, Anzahl der Lehrpersonen an einer Klasse reduzieren
- Frühförderung
- Schulleitungen erhalten fachliche Beratung und Unterstützung
- Zusammenarbeit/Erfahrungsaustausch innerhalb der Primarschule sowie mit anderen Schulen/ Institutionen fördern (insbesondere HPS).
- Andere Schulungsformen zulassen.

Zieltitel / Stichworte

1.2 Integrative Ausrichtung der Pädagogik und der Sonderpädagogik



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Durch gezielte Schulentwicklung und erweiterte Fachkompetenzen der Mitarbeitenden wird die Primarschule Wetzikon eine Schule für alle.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Durch gezielte Unterrichtsentwicklung wird die Schule im Umgang mit Heterogenität gestärkt. Die Lehrpersonen erweitern ihre Kompetenzen und prägen eine integrative Schule. Sonderschulungen werden minimiert.

Sinnvolle, pragmatische Lösungen sind im Einzelfall zu prüfen, auch wenn diese allenfalls in Abweichung zu generellen kommunalen oder kantonalen Regelungen stehen.

An unserer integrativen Schule unterrichten Lehrpersonen, die daran glauben, dass sich jedes Kind entwickeln will und entwickeln kann.

Regelklassensystem stärken

Kompetenz-Ergebnisse für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (Selbstwirksamkeit)

Tragfähige Beziehungen Eltern – Lehrperson – Schülerinnen und Schüler – Schülerinnen und Schüler

Starke Schulleitung (kompetent, führungsstark)

Sonderschulungen reduzieren

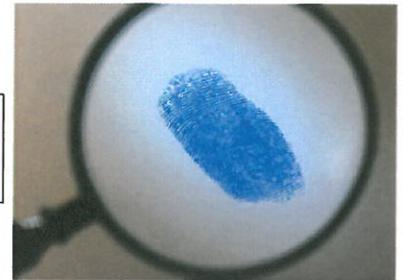
Die Stärkung des „Klassengeistes“ ist ein wichtiges Anliegen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass sonderpädagogische Massnahmen nicht zu einer Verzettelung oder Ausgrenzung führen.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Gezielte Unterrichtsentwicklung
- Umgang mit Heterogenität
- Arbeit an Grundhaltung (Haltung entwickeln)
- Sicherstellung der Umsetzung

Zieltitel / Stichworte

1.3 Identifikation aller Beteiligten mit der Primarschule Wetzikon



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Behörden und Stimmberechtigte identifizieren sich mit unserer modernen und dienstleistungsorientierten Schule.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Durch ausgezeichnete Dienstleistungen und Kommunikation wird eine hohe Akzeptanz der Primarschule Wetzikon bei allen Beteiligten erreicht. Alle Anspruchsgruppen werden angemessen in die Weiterentwicklung der Schule eingebunden. Der Erfolg der Schule zeigt sich im Schulalltag.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Die Umsetzung von Vision und Werte der Primarschule wird im täglichen Handeln von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden sichtbar.
- Die Mitarbeitenden werden aktiv in die Umsetzung von Vision und Zielen einbezogen. Sie nehmen ihre Vorbildwirkung wahr und stellen so den Transfer von Vision und Werte in die Schule sicher.
- Die Behörde und die Mitarbeitenden stehen einer Partizipation der verschiedenen Anspruchsgruppen positiv gegenüber (in allen Bereichen, wo diese von den Gruppen gewünscht wird und auch möglich/zulässig ist).
- Kein Projekt; Wirkung entsteht aus den Massnahmen der anderen Bereiche.

Zieltitel / Stichworte

2.1 Information der Öffentlichkeit



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Die Primarschule informiert die Öffentlichkeit zeitnah und wirkungsvoll.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir informieren proaktiv und zeitgerecht, darauf hat die Öffentlichkeit einen Anspruch.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

Das Kommunikationskonzept soll folgende Anliegen aufnehmen:

a) Zuständigkeiten regeln

- Zuständige Person für Medienberichte (auch aus den Schuleinheiten).
- Publikationsorgan festlegen (z. B. „Stadtzeitung“/Regio)

b) Inhalte definieren

- Durchdachtes Konzept für Medienmitteilungen, inkl. regelmässiger Infos über aktuelle Projekte wie z. B. Schulraumplanung
- Möglichkeiten zur adressatengerechten Information (der verschiedenen Anspruchsgruppen) werden geprüft und evaluiert.

c) Aktivitäten festhalten

- Newsletter „Mir mached Schuel“ mit positiven News / Quartal.
- „Gutes tun und darüber sprechen.“ – Schule der Öffentlichkeit zeigen durch „Tage der offenen Schule“, gezielte Medienarbeit, öffentlich zugängliche Ausstellungen usw.
- Jahreskalender mit allen wichtigen Daten.
- Medienpräsenz: Mindestens eine positive Nachricht pro Monat in der Lokalpresse; 2x/Jahr in übergreifenden Medien; Die Schule als Ganzes und die einzelnen Schuleinheiten präsentieren sich regelmässig positiv in den Medien.
- „WetzikerSchuel“ – wie weiter? („Wiederbelebung Wetziker Spiegel“)

d) Hilfsmittel für die Umsetzung anbieten

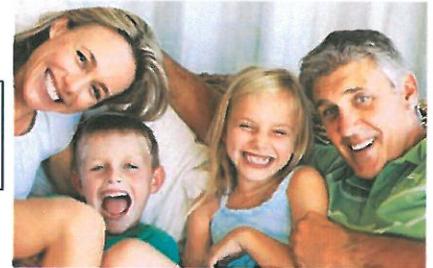
- Medienmitteilungen: Checkliste / häufig gestellte Fragen FAQ.
- Corporate Design, Corporate Identity.
- Website erweitern

Weitere Hinweise:

- Wie erstrebenswert ist die Medienpräsenz für PS?
- Feste Seite im Regio?

Zieltitel / Stichworte

2.2 Kundenzufriedenheit



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir sind dienstleistungsbewusst und erfüllen unsere Aufgaben gegenüber unseren Anspruchsgruppen inhaltlich und qualitativ hochstehend, freundlich sowie fach- und sozialkompetent.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir verstehen unsere Anspruchsgruppen als Kundinnen. Wir interessieren uns für ihre Bedürfnisse und Erwartungen und setzen uns damit auseinander.

Wir bieten sämtliche Leistungen in ausgezeichneter Qualität an und erbringen damit einen exzellenten Service Public.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Siehe auch Öffentlichkeitsarbeit (Ziel 2.1.).
- Vor Abstimmungen Meinungsbildungsprozess aktiv gestalten (Medien, Parteien etc.) und transparent informieren; Lobbyarbeit Parteien verstärken.
- Kosten mit der nötigen Transparenz kommunizieren und für Aussenstehende nachvollziehbar erklären bzw. Notwendigkeit darlegen (z. B. Einsparungen in anderen Bereichen wie Sozialhilfe).
- Mögliche Zielüberprüfungen:
 - Grosser Gemeinderat / Urne: Schulvorlagen werden angenommen.
 - Möglichst wenige Rekurse, Schülerversetzungen, Negativschlagzeilen.
- Standards für direkte/indirekte Kommunikation mit Eltern (z. B. schriftlicher Elternkontakt, Elternabende usw.).
- Gezielte proaktive Information der Eltern in potentiellen Konfliktsituationen (spezielle Schulhauszuteilungen, Schulausfälle, Anlässe...).

Zieltitel / Stichworte

2.3 Elternpartizipation



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Eltern sind gut informiert und partizipieren aktiv und verlässlich; die Zusammenarbeit von Schule und Eltern basiert auf allen Ebenen auf gegenseitiger Toleranz, Wertschätzung und Information.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Die **individuelle Elternmitwirkung** bezieht sich auf die Beziehung und die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber Lehrpersonen, der Schule und den Behörden. Die institutionalisierte **allgemeine Elternmitwirkung** betrifft das Verhältnis und die Zusammenarbeit der ganzen Elternschaft mit der Schule und den Behörden.

Zweck der allgemeinen Elternmitwirkung ist die Förderung einer guten Schulkultur. Dabei geht es in erster Linie um einen organisierten gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch zwischen der Schule, den Eltern und den Behörden. Durch eine offene und enge Zusammenarbeit mit den Eltern wird das gegenseitige Verständnis erhöht.

Eltern partizipieren auf der persönlichen Ebene, auf der Klassenebene sowie auf der Schulebene im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Grenzen der Partizipation: Elternmitwirkung darf den pädagogischen Bereich nicht tangieren (VSG § 54-57; VVO § 59-66; Organisationsstatut).
- Wie können „fehlbare“ Eltern in die Verantwortung genommen werden? → Abklärung.
- Pflichtverletzungen von Eltern werden von Behörden und Schulleitungen konsequent und nach einheitlichen Massstäben geahndet (Verwarnung/Verweis).
- Die Eltern werden ihren Möglichkeiten entsprechend in die Förderung der Kinder mit einbezogen (z. B. kann das bedeuten, dass Eltern mit dem Kind Deutsch lernen und dabei eigene Deutschkenntnisse erarbeiten müssen). Massnahmen werden nur gesprochen, wenn Eltern diese unterstützen bzw. deren Erfolg nicht verhindern.
- Frühzeitige Kommunikation von wichtigen Daten (z. B. Jahreskalender), so dass auch beruflich sehr engagierte Eltern an den Anlässen teilnehmen können.
- Zusammenarbeit resp. Einbezug der offiziellen Stelle/Institution „Elternbildung“ prüfen.

Zieltitel / Stichworte

2.4 Tagesstrukturen



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind integraler Bestandteil der Primarschule und weisen einen hohen Qualitätsstandard auf.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir bieten bedarfsgerechte Tagesstrukturen an. Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengleichheit von Mann und Frau, sozialen Integration der Kinder und beruflichen Integration der Eltern sowie zur Vermeidung von sozialen Folgekosten und Bekämpfung von Armut.

Attraktive Tagesstrukturen sind ein Standortvorteil.

Wir verstehen die Tagesstrukturen als Teil der Öffentlichkeitsarbeit.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Tagesstrukturen müssen nahe an der Schule agieren → Kontakt der Leitenden mit Schulteam / Teil des Schulteams / Mitwirkung bei Schulanlässen.
- Zusammenarbeit zwischen Tagesstruktur und Lehrerteam ist zentral → Idee: Lehrpersonen essen 1-2 Mal im Jahr mit, besuchen „ihre“ Kinder.
- Im Bedarfsfall müssen Tagesstrukturen als Massnahmen für einzelne Kinder/ Eltern verpflichtend einsetzbar sein.
- Die Schule organisiert den Transport zwischen Tagesstrukturen und Schulhaus.
- Tagesstrukturen als Standortvorteil etablieren (in Zusammenarbeit mit Stadt).
- Qualität des Personals ist uns wichtig. Wir wollen ausgebildetes Fachpersonal als Standard. Schulungen von Mitarbeitern Mittagstisch / Tagesstruktur ausbauen (Umsetzung im Ziel 5.2).

Zieltitel / Stichworte

3.1 Stabilisierung der Netto-Ausgaben



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Die wachstumsbereinigten Netto-Ausgaben der Laufenden Rechnung bleiben stabil

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir stellen eine effiziente und effektive Leistungserbringung im Rahmen der uns zugeteilten Ressourcen sicher. Die Effizienz unserer Dienstleistungen erhöhen wir, indem wir die Einsatzmöglichkeiten von neuen Technologien, Methoden und Organisationsformen konsequent prüfen und nutzen.

- Nettoausgaben der Laufenden Rechnung enthalten:
Total Ausgaben abzüglich Total Einnahmen (ohne Steuereinnahmen und Finanzausgleich)
- Nettoausgaben sind wachstumsbereinigt zu vergleichen, dies bedeutet korrigiert um Teuerung und Veränderung der Schülerzahl.
- Kostensteigerungen in einem beeinflussbaren Bereich müssen kompensiert werden mit Kostenreduktionen in einem anderen Bereich oder zusätzlichen Einnahmen.

Im Rahmen des Konzepts über die sonderpädagogischen Massnahmen sind Angebot und Leistungsumfang definiert. Der Aufwand für diese Leistungen bleibt stabil.

Kostensteigerungen in einem beeinflussbaren Bereich müssen kompensiert werden mit Kostenreduktion in diesem oder einem anderen Bereich oder zusätzlichen Einnahmen.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Verständnis für die finanziellen Zusammenhänge in der Primarschule Wetzikon fördern.
- Möglichen Spielraum der einzelnen Schuleinheiten innerhalb des vorgegebenen Budgets aufzeigen (Spielraum für Schulleitung vergrössern mit dem Ziel, einen wirkungsgerechten Einsatz der Finanzen zu erzielen). Einführung Globalbudget „Schule“ prüfen. Hinweise:
- frühestens ab Budget 2018 möglich, da Prozess Budgetierungsprozess im Frühjahr 2017 beginnt.
- es ist eine Illusion, dass bei Globalbudget keine Diskussionen im Parlament stattfinden.
- Kosten für externe Sonderschulung werden transparent kommuniziert resp. auch deren Einsparungen (gegenüber Lehrpersonen/Mitarbeitenden).
- Regelmässige Diskussion und Festlegung des sinnvollen Einsatzes der Ressourcen auf Ebene Behörde-Schulleitungen-Schulpsychologischer Beratungsdienst.
- Stellungnahme gegenüber dem Kanton, wenn Kosten durch Kanton (indirekt oder direkt) verursacht werden (politische Arbeit).
- Werbeflächen/Sponsoring bei Anlässen zur Diskussion stellen.

Zieltitel / Stichworte

3.2 Schulrauminfrastruktur



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Verfügbare Mittel werden wirkungsorientiert für eine optimale Schulrauminfrastruktur eingesetzt.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Aufgabe der Primarschulpflege ist es, dafür zu sorgen, dass der notwendige Schulraum in guter Qualität geplant und realisiert wird. Dabei müssen sowohl heutige und zukünftige Anforderungen an den Schulraum, die im Energiekonzept definierten ökologischen Standards sowie auch die knappen Finanzen berücksichtigt werden. Wir halten uns an die Schulbauempfehlungen.

Die pädagogischen und betrieblichen Anforderungen an Schulbauten haben sich in den letzten Jahren stark verändert; dieser Trend wird sich fortsetzen. Die kinder- und behindertengerechte Planung und Realisierung von Schulhausbauten hat eine hohe Priorität.

Die Primarschule Wetzikon hat Nachholbedarf im Bereich Schul-Nebenräume und teilweise bei den Klassenzimmern. Um möglichst vielen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist eine sorgfältige und regelmässig nachgeführte Schulraumplanung unerlässlich. Die in der Investitionsrechnung eingestellten Projekte werden termingerecht umgesetzt.

Mit Blick auf die Flexibilität und Finanzen bauen wir kostengünstigen Schulraum (z. B. Walenbach).

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Genügend und zweckmässiger Raum für Tagesstrukturen
- Bauweise für Schulbauten prüfen
- Schulraum (Gruppen-/Nebenräume) ist für integrative Schulung vorhanden.
- Schulraum ist kinder- und behindertengerecht gebaut und eingerichtet.
- Kinder, Lehrpersonen sowie alle weiteren Mitarbeiter sollen sich in den Schulhäusern wohlfühlen und werden in die Erarbeitung der Bauprojekte miteinbezogen.
- Flexibles Bauen anstreben → Nutzungsflexibilität erreichen

Zieltitel / Stichworte

4.1 Klare, übersichtliche Strukturen



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir sind eine transparente Organisation mit klaren Strukturen und Zuständigkeiten.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Für unsere Arbeit definieren wir klare Zuständigkeiten. Wir übertragen den Mitarbeitenden Verantwortung und Handlungskompetenz. Wir sorgen für kurze Entscheidungswege und arbeiten mit verbindlichen Aufträgen.

Wir konzentrieren den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen auf die Erreichung unserer strategischen Ziele. Wir setzen im Tagesgeschäft Prioritäten, um Freiräume für die Erreichung unserer strategischen Ziele zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Einheitsgemeinde werden die Prozesse laufend überprüft.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Organigramm und Abläufe sind überblickbar, verständlich dargestellt und elektronisch abrufbar. Schnittstellen und „Querverbindungen“ sind sichtbar. Alle Organigramme sind mit Fotos ergänzt.
- Verbindliche Regelungen betreffend Amtsübergabe erlassen, damit die Wissenssicherung gewährleistet ist.
- Messbarkeit: Jeder findet sich in einem Organigramm, jeder hat einen Stellenbeschrieb, Organisationsstatut ist lesbar und anwendbar, Funktionendiagramm ist übersichtlich, Abläufe sind klar, usw.
- Überprüfung der aktuellen Organisation und Abläufe auf Notwendigkeit, Verständlichkeit, „Bürokratie“ usw. (z. B. hinterfragen von Prozessen, Reglementen oder Formularen).
- Zuteilung der Vollzeiteinheiten in die Schuleinheiten nicht nur nach Schülerzahlen, sondern auch aufgrund der Gegebenheiten vor Ort vornehmen (z. B. Bevölkerungszusammensetzung).
- Entlastung der Schulleitungen durch einen Einsatz von kleinen Sekretariaten in den Schuleinheiten überprüfen.

Zieltitel / Stichworte

4.2 Qualitätssicherung



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir sind qualitätsbewusst und verlässlich.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir treiben die Einführung und Weiterentwicklung eines schlanken Prozess- und Qualitätsmanagements zügig voran. Dabei nehmen wir unsere Prozesse auf, analysieren sie und legen grossen Wert auf eine kontinuierliche Optimierung und Anpassung der Prozesse sowie der Organisation.

Wir setzen uns für eine sinnvolle Angliederung der Aufgaben ein und nutzen vorhandenes Synergiepotenzial. Damit sorgen wir auch für die Überprüfung, Sicherung und Verbesserung unserer Qualität.

Wir überprüfen unsere Arbeit und Planung in definierten, regelmässigen Zeitabständen auf Inhalt und Wirkung. Daraus erkennen wir Weiterentwicklungspotenzial und setzen dieses um.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Institutionalisiertes Feedback wird auf allen Ebenen schrittweise eingeführt und etabliert.
- Einheitliches Konzept für Elternabende (z. B. Briefvorlagen für Einladung).
- Wir motivieren unsere Mitarbeitenden, Handlungsspielräume zu erkennen und zu nutzen sowie überflüssige Normen oder aus Gewohnheit resultierende Verfahrensschritte zu hinterfragen und allenfalls abzubauen, um damit unnötige bürokratische Abläufe zu vermeiden.
- Ansprechpersonen für die unterschiedlichen Anliegen sind definiert und bekannt. Stellvertretungen sind vorhanden.
- Mitarbeiterumfrage (anonym) alle drei Jahre (dies ist teilweise abgedeckt durch die ext. Schulevaluation, ergibt aber gezieltere Daten).
- Qualitätssicherung als wiederkehrender Prozess: Systematische Überarbeitungszyklen in allen Bereichen definieren, festlegen und Zuständigkeiten bestimmen und kommunizieren (wann wird was überprüft und angepasst? z. B. Reglemente, Konzepte, Stellenbeschreibungen, Website, „Verfallsdaten“ festlegen).
- Schnittstelle zu Ziel 4.1 beachten.

Zieltitel / Stichworte

5.1 Einsatz moderner Kommunikationstechnologien



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir nutzen moderne Kommunikationstechnologien auf allen Ebenen effizient und wirksam.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Als Grundlage dient ein ICT-Konzept

Funktionierende Infrastruktur und Support sicherstellen, jeder Raum in dem mit Schülerinnen und Schüler pädagogisch gearbeitet wird, ist mit einem Computer ausgestattet.

E-Government-Lösungen via Website anbieten. Wir erarbeiten ein Konzept mit Prioritäten zur Realisierung von E-Government-Lösungen. Beim Einsatz von neuen Technologien legen wir grossen Wert auf die Definition von Zielen und Massnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der uns anvertrauten Daten.

Wir setzen IT-Lösungen im schulisch-pädagogischen Bereich ein und vermitteln unseren Schülerinnen und Schülern einen sinnvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln. Die Mitarbeitenden verwenden modernen Technologien regelmässig und selbstverständlich sowohl auf Erwachsenenenebene als auch im Unterricht mit den Schülerinnen und Schüler.

Schrittweise Einführung des Lehreroffice gemäss Konzept/Abmachung.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

Kommunikationsmittel bereitstellen:

- Die Plattform ist benutzerfreundlich aufgebaut, mit Volltext-Suchfunktion und kann unabhängig vom Betriebssystem genutzt werden.
- Alle Schulzimmer (inkl. Kindergärten) verfügen über mindestens einen Computer mit Internetanschluss. Druckmöglichkeiten befinden sich in demselben Gebäude. Schrittweise Einführung von mobilen Geräten für jede Lehrperson und Schulleitung oder jedes Schulzimmer.

Regelung der Handhabung:

- Umgang und Verbindlichkeit mit den neuen Kommunikationstechnologien ist klar definiert (z. B. Handy, Schul-E-Mailadresse für private Kommunikation erlaubt? usw.).

Website:

- Unser Internet Auftritt ist benutzerfreundlich und interaktiv (z. B. Online Schalter für An-/Abmeldungen Tagesstrukturen/Freizeitkurse, Formular Erlaubnis Fotopublikation, etc.).

Zieltitel / Stichworte

5.2 Mitarbeiterentwicklung



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir fordern und fördern unsere Mitarbeitenden; diese setzen sich eigenverantwortlich mit den Neuerungen ihres Berufsfeldes auseinander und erweitern laufend ihr Wissen und ihre Fähigkeiten.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Wir bieten allen unseren Mitarbeitenden optimale Voraussetzungen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten. Unser Ziel sind zufriedene, motivierte, kompetente, selbständige, flexible und teamfähige Mitarbeitende. Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden persönliches Engagement und Lernbereitschaft.

Die Lehrpersonen erhalten den notwendigen Spiel- und Handlungsraum bezüglich Unterricht und Unterrichtsgestaltung, damit sie ihre Arbeit motiviert ausführen können.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird unterstützt und ist ein Instrument des Personalmarketings. Teamarbeit ist im Rahmen der Weiterbildung eines der wichtigen Ziele.

Die Mitarbeitenden überprüfen selbstkritisch ihr Denken und Handeln. Sie werden dabei von ihren Vorgesetzten unterstützt.

Die Schulleitung führen die MA sorgfältig in den neuen Berufsauftrag ein und begleiten die Umsetzung. Die Mitarbeitenden kennen die Neuerungen und setzen diese um → regelmässige Informationen.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Die Primarschule Wetzikon hat ein Weiterbildungsreglement, worin Erwartungen an die individuelle Weiterbildung definiert sind. Die Behörde setzt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen Weiterbildungsschwerpunkte fest. Ein entsprechendes Budget steht zur Verfügung.
- Überprüfung der durchgeführten Weiterbildung und deren Anwendung (Wirkung/Transfer) ist gesichert (Mitarbeiterbeurteilung/Mitarbeitergespräch). Wo möglich sollen individuelle Erkenntnisse aus Weiterbildungen ins „Team einfließen“.
- Schulinterne Weiterbildungen und Qualitätsentwicklung sind Bestandteil der Jahresplanung, resp. des Schulprogramms. Jährlich werden in den Schulteams Schwerpunkte gesetzt. Themen werden gegenüber den Eltern adressatengerecht kommuniziert.
- Workshops bzw. Weiterbildungen für Schulleitungen (Führungsaspekt), Lehrpersonen (konkrete Umsetzung) und weiteren Mitarbeitenden (z. B. schulische Dienstleistungen, Schulsozialarbeit) bezüglich optimaler Lernwegbegleitung (Lernklima; Lehr- und Lernmethoden weiterentwickeln); Kommunikationsworkshop zum Thema wertschätzender Umgang.

Zieltitel / Stichworte

5.3 Führungskultur



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir pflegen eine respektvolle, wertschätzende Zusammenarbeit und führen auf allen Stufen mitarbeiter- und leistungsorientiert.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Kernstück der Volksschule sind die Geleiteten Schulen. Diese bilden das organisatorische Fundament für Schulentwicklung. Schulleiterinnen und Schulleiter übernehmen Führungsaufgaben in den Schulen und sind mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Die Behörde konzentriert sich auf die strategische Führung der Schule. Die Schulverwaltung unterstützt beide Führungsebenen als Stabsstelle. Unseren Mitarbeitenden geben wir geeigneten Raum für Mitsprache.

Wir pflegen unsere Führungskultur und setzen professionelle Führungsinstrumente ein. Diese entwickeln wir laufend weiter und etablieren sie im Alltag. Wir binden die Schulleitungen und die Schulverwaltung aktiv in strategische Diskussionen ein. Damit schaffen wir die Voraussetzungen, dass sie unsere Vision und Strategie verstehen und mittragen sowie ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Umsetzung leisten.

Teamarbeit hat an unserer Schule einen hohen Stellenwert.

Die vorhandenen, bereits ausgearbeiteten Führungsleitsätze „leben“. Von Behörde und Schulleitungen neu zu diskutieren, nur so können sie gelebt werden.

Erreichten Standard der Führungskultur pflegen, prüfen, sichern und weiterentwickeln.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Gesellschaftliche Anlässe gehören zu einer guten Schulkultur. Als Standard für die Primarschule WetZikon gilt: 2 Gesamtanlässe (Jahresschlussfeier und Begrüssungspéro) für alle neuen Mitarbeitenden.
- Der Austausch innerhalb und zwischen den Führungsebenen wird institutionalisiert und gepflegt.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Schulpflege und dem Gesamtkonvent betreffend Mitsprache ist zu organisieren.

Zieltitel / Stichworte

5.4 Umgang mit kultureller Vielfalt



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir pflegen einen respektvollen und gleichermassen fordernden wie unterstützenden Umgang mit Kindern und Familien mit Migrationshintergrund.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Bezüglich Umgang mit Schulkindern und Eltern mit Migrationshintergrund braucht es - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen (und in deren Rahmen) - eine sicht- und spürbare Grundhaltung der Behörde in dieser Thematik. Wie gehen wir mit unseren Migrantenfamilien um, was erwarten wir von ihnen, was können und wollen wir ihnen an Unterstützung bieten?

Die Schule bzw. die einzelne Klasse muss je nach Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund immer wieder besondere Anstrengungen unternehmen und korrigierend eingreifen. Insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse von Kindern wie auch von Eltern aus bildungsfernen Schichten und Ländern sind eine grosse Herausforderung.

Die kulturelle Vielfalt soll nicht nur als Belastung wahrgenommen werden, sondern auch als Chance für eine weltoffene und moderne Schule mit klaren, verbindlichen „Spielregeln“ im gegenseitigen Umgang der verschiedenen Kulturen.

Die in der Ausländergesetzgebung vorgegebene Integrationsverpflichtung wird konsequent eingefordert.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Braucht es Übersetzer und ggf. zu wessen finanziellen Lasten? Regelung für Kosten Übersetzer finden, wenn Eltern unentschuldigt nicht an Anlässe kommen.
- Wie können wir „Brücken“ bauen und das gegenseitige Verständnis fördern?
- Jährlicher „Brückenanlass“ an der Schule Wetzikon
- QUIMS-Schulen suchen „Brückenbauer/innen“ → femmestisch (SH Egg; später evtl. auch andere SH oder SH-übergreifend) (erstmal durchgeführt Oktober 2014)
- Frühförderung in sprachlicher Hinsicht:
 - Angebot Spielgruppe PLUS?
 - Wer unterstützt die Eltern, die Kinder in eine solche Spielgruppe zu gehen?
 - Mütterberatung?
 - Spielgruppe FLU-Leiter/innen-Ausbildung fördern / subventionieren
- „Leichte Sprache“ in Briefen anwenden, wichtige Briefe in verschiedenen Sprachen übersetzen, Übersetzungsbriefe des VSA nutzen, HPS verfügt über Know-how und stellt dieses bei Bedarf zur Verfügung.
- QUIMS-Schulen sollen sich stärker vernetzen, um Synergien zu nutzen.

Zieltitel / Stichworte

5.5 Fusion mit Sekundarschule



Zielsatz (Ziel in einen Satz ausformuliert)

Wir streben eine Fusion mit der Sekundarschule an, dabei nehmen wir eine konstruktive und proaktive Haltung ein.

Kontextinformationen (erläutert Zusammenhänge und Umfeld)

Zur effizienten und optimalen Bewältigung der Aufgaben strebt die Schulpflege die Zusammenarbeit mit der Sekundarschule an. Die stärkste Form der Zusammenarbeit - die Einheitsgemeinde - ist aus Sicht der Behörde eine zeitgemässe Lösung.

Die Schulpflege kann sich so auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, nämlich die Schulentwicklung und pädagogische Ziele. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die schulischen Anliegen ein starkes politisches Gewicht in der Einheitsgemeinde haben.

Die erzielbaren Synergien sollen zu einer Qualitätssteigerung und die Optimierungsgewinne zu einer Stabilisierung der finanziellen Situation der Schule beitragen.

Die Behörde wird diesem Prozess den angemessenen Stellenwert beimessen und für ihre Meinungsbildung alle Anspruchsgruppen der Primarschule miteinbeziehen.

Zwei sehr unterschiedliche Kulturen sind zusammen zu führen.

Ideenbox und Bemerkungen/Hinweise zur Umsetzung

- Eine weitergehende Bearbeitung dieses Zieles ist erst nach Vorliegen eines Grundsatzentscheides durch die Schulpflege sinnvoll.
- Gemeinsamer Anlass beider Schulpflegen
- Boden bereiten, Zusammenarbeit bereits pflegen, wo möglich (SSA) schon planen
- Ressourcen/Stellenplan der SV frühzeitig einplanen
- Schulleitungstreffen PS-OS weiterhin pflegen und institutionalisieren

Massnahmenplan zur Umsetzung der strategischen Ziele

(genehmigt an der Sitzung der Primarschulpflege vom 18. Mai 2015)

Primarschulpflege Wetzikon



Robert Tüscher | Markus Bürgin | Claudia Bosshardt | Franz Behrens | Stefan Figi | Monika Frick | Anita Meli

Vilma Matter | Nadja Huber | Verena Gubser

Schulleitungen



Schulleitung Bühl
Ursula Mächler Dietiker



Schulleitung Egg
Karin Maeder-Zuberbühler



Co-Schulleitung Feld
Brigitte Murmann



Co-Schulleitung Feld
René Krüsi



Schulleitung Guldisloo
Cornelia Battaglia



Schulleitung Robenhausen
Andrea Zemp



Co-Schulleitung Walenbach
Ursula Ehrensberger



Co-Schulleitung Walenbach
Frank Bierlein



Schulleitung HPSW
Esther Zehnder



Wir machen Schule. Exzellent. Für alle.



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 31. März 2015

Motion

FIZ – FAMILIE IM ZENTRUM

„Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich, § 18¹). Dass Wetzikon dieser Verpflichtung einigermaßen nachkommt, ist fast ausschliesslich privater Initiative zu verdanken. Seit über 25 Jahren engagieren sich drei Generationen von Eltern für die Anliegen von Familien. Anfänglich im 1987 gegründeten *VEREIN CHLICHIND UND ELTERE*, seit 2014 in zwei weiterführenden Organisationen: die *STIFTUNG KIND & ELTERN* ist für die gesetzlich geregelte familienergänzende Betreuung (insbesondere die Krippenangebote) zuständig, während der *VEREIN FIZ - FAMILIE IM ZENTRUM* für die weiteren Angebote für Eltern und Kinder besorgt ist.

Der *VEREIN FIZ* bietet ergänzend zur ausserfamiliären Betreuung ein solides Netz von stärkenden und entlastenden Angeboten an, das heute aus dem Leben von vielen Wetziker Familien nicht mehr wegzudenken ist:

- **Spielgruppen und Kinderhüeti** bieten Spiel-, Lebens- und Lernraum für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Kinder entwickeln und entfalten ihre sozialen, emotionalen, praktischen, intellektuellen, musischen und handwerklichen Fähigkeiten. Spielerisches Erlernen unserer Sprache führt zu besserer Integration und weniger Problemen von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Schule.
- Der **Babysittervermittlungsdienst** vermittelt Jugendliche, welche einen Babysitterkurs absolviert haben.
- Die **Ludothek** verleiht verschiedene Brett-, Würfel- und Kartenspiele für jedes Alter. Geschicklichkeitsspiele für drinnen und draussen, ein grosser Kinderfahrzeugpark sowie Kostüme und diverse Spielzeuge runden das Angebot ab. Spielerisches Lernen, Förderung von geistigen Fähigkeiten und Kennenlernen pädagogisch sinnvoller Spielideen werden dadurch unterstützt.

- Die **Kinderkleider- und Spielsachenbörse** verkauft gut erhaltene, gebrauchte Artikel zu sehr günstigen Preisen und wirkt vorbildhaft in unserer Wegwerfgesellschaft.
- Im **Kontakt-Kafi** treffen sich Eltern zu einem informellen Austausch oder einem intensiven Gespräch. Für Babys und Kleinstkinder ist die Spielarena gleich neben dem Kafi ein kleines Spielparadies. Grösseren Kindern steht die Kinderlounge auf der Galerie zur Verfügung.
- **Erziehungsberatung** nach dem MOMO-Prinzip¹
- Niederschwellige Kontakte zur anwesenden Beraterin, während die Kinder spielen können. Vertrauensbildung und Unterstützung in schwierigen Situationen, Integrationshilfe für zugezogene Familien sowie Erkennung von Problemen und allfällige Vermittlung an spezialisierte Institutionen (Triage) sind wichtige Elemente.

Alle diese Angebote sind heute nicht mehr wegzudenken und helfen nach aktuellem Wissen mit, später mehrfach höhere Folgekosten zu verhindern. Denken wir nur an die sprachliche und soziale Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, welche ansonsten in Kindergarten und ersten Schuljahren unter sehr viel schwierigeren Bedingungen nachgeholt werden müsste. Sie tragen auch dazu bei, dass sich Familien in Wetzikon treffen und vernetzen. Oft sind es dieselben Familien, die sich später in anderen Vereinen, in Elternräten und in der Politik engagieren, weil sie sich über ihre Kinder in Wetzikon integrieren und heimisch fühlen. Das Angebot in Wetzikon ist dank privater Initiative und ehrenamtlicher Tätigkeit von vielen engagierten Müttern und Vätern in abertausenden von Stunden gewachsen. Und es ist untrennbar mit dem unermüdlichen teils auch finanziellen Engagement von Margrit Anderegg und Frank Steiner verbunden.

In anderen vergleichbaren Städten werden Familienzentren mit unterschiedlichen Strukturen seit Jahren von der öffentlichen Hand nicht zuletzt deshalb unterstützt, weil familienfreundliche Angebote zu einem wichtigen Standortfaktor geworden sind. Nun ist es an der Zeit, die bestehenden Strukturen auch in Wetzikon auf ein dauerhaftes, personenunabhängiges Fundament zu stellen und diese Aufgaben im öffentlichen Interesse auch mit öffentlichen Mitteln sicherzustellen

Wir fordern den Stadtrat deshalb auf, zusammen mit dem Vorstand des VEREIN FIZ ein Konzept für die ergänzenden Angebote zu erarbeiten, welches insbesondere folgende Anliegen berücksichtigt:

1. Die Begleitung, Unterstützung und Beratung junger Familien und Alleinerziehender sowie die Kleinkinderförderung sind in unserer modernen Leistungsgesellschaft notwendig und unabdingbar. Das Angebot des VEREIN FIZ hat sich bewährt. Es soll überprüft und allenfalls angepasst werden.
2. Es ist Wert auf einen niederschweligen Zugang zu legen, um damit das Angebot weiterhin einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.
3. Die Strukturen müssen personenunabhängig gestaltet sein, um die gewünschte Kontinuität in den betrieblichen Abläufen sicherzustellen. Ehrenamtliche Tätigkeit soll als Teil des Konzeptes weiterhin gefördert werden und der VEREIN FIZ soll als Trägerschaft erhalten bleiben.

¹ Nach der gleichnamigen Geschichte von Michael Ende, in welcher es darum geht, für Menschen Zeit zu haben. Momo kann einfühlsam zuhören und so die Menschen unterstützen, sich selber und ihr Umfeld besser zu verstehen.

4. Einige, aber nicht alle Angebote sind selbsttragend. Deshalb erstellt der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem VEREIN FIZ ein nachhaltiges Finanzierungskonzept, mit welchem die Stadt Wetzikon spätestens ab 2016 längerfristig finanzielle Mittel für den Betrieb des FIZ sicherstellen kann.

Freundliche Grüsse



Brigitte Rohrbach



Martin Altwegg

Mitunterzeichnende:



Barbara Spiess



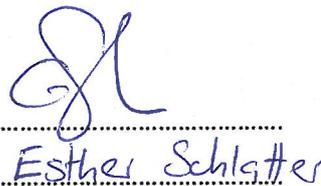
Pascal Bassu



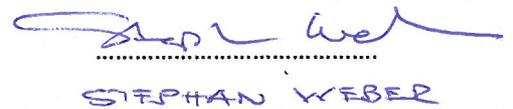
Christoph Wachter



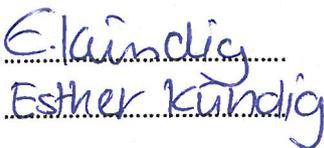
Bigi Obrist



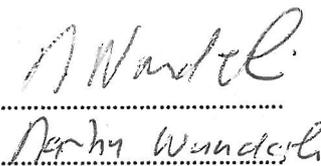
.....
Esther Schlatter



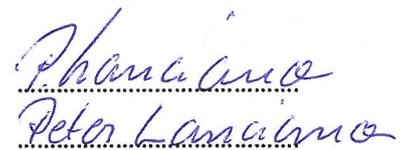
.....
STEPHAN WEBER



.....
Esther Kündig



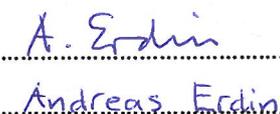
.....
Nerby Wunderli



.....
Peter Lanzetta



.....
Sandra Ellinger



.....
Andreas Erdin



.....
Stefa Leub

An die Mitglieder
des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch
Referenz 16.05

24. Juni 2015

**Motion "Erarbeitung Konzept FiZ - Familie im Zentrum" (GR-Geschäft 16.05.2 15-2)
Entgegennahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. März 2015 hat die SP-AW-Fraktion des Grossen Gemeinderates die Motion "Erarbeitung Konzept FiZ – Familie im Zentrum" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Der Stadtrat wird aufgefordert, zusammen mit dem Vorstand des "Verein FiZ" ein Konzept für die ergänzenden Angebote zu erarbeiten, welches insbesondere folgende Anliegen berücksichtigt:

- 1. Die Begleitung, Unterstützung und Beratung junger Familien und Alleinerziehender sowie die Kleinkinderförderung sind in unserer modernen Leistungsgesellschaft notwendig und unabdingbar. Das Angebot des "Verein FiZ" hat sich bewährt. Es soll überprüft und allenfalls angepasst werden.*
- 2. Es ist Wert auf einen niederschweligen Zugang zu legen, um damit das Angebot weiterhin einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.*
- 3. Die Strukturen müssen personenunabhängig gestaltet sein, um die gewünschte Kontinuität in den betrieblichen Abläufen sicherzustellen. Ehrenamtliche Tätigkeit soll als Teil des Konzeptes weiterhin gefördert werden und der "Verein FiZ" soll als Trägerschaft erhalten bleiben.*
- 4. Einige, aber nicht alle Angebote sind selbsttragend. Deshalb erstellt der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem "Verein FiZ" ein nachhaltiges Finanzierungskonzept, mit welchem die Stadt Wetzikon spätestens ab 2016 längerfristig finanzielle Mittel für den Betrieb des "Verein FiZ" sicherstellen kann."*

Der Grosse Gemeinderat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 27. April 2015 entgegengenommen und dem Stadtrat zur Behandlung weitergeleitet.

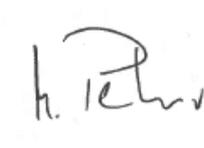
Antwort des Stadtrates

Die Motion "Erarbeitung eines Konzepts für die ergänzenden Angebote des Vereins FiZ - Familie im Zentrum in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand" wird entgegengenommen.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

EINGEGANGEN

- 1. April 2015



Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
Mail wunderli@bluëwin.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 31. März 2015

Postulat: Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon

Der Stadtrat wird eingeladen, die nachfolgenden Punkte in einem detaillierten Bericht aufzulisten sowie in einem Plan zu visualisieren:

1. Die Schwachstellen im heutigen Velowegnetz gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan:
 - a) nicht vorhandene oder nicht anforderungsgerechte Veloinfrastruktur
 - b) für Velos gefährliche und nicht komfortable Kreuzungen und Übergänge
 - c) fehlende Signalisationen für Velos
 - d) unsichere Velo-Schulwegverbindungen für Kinder
 - e) unzureichende oder fehlende öffentliche Veloparkieranlagen
2. Lücken in den Verbindungen vom kommunalen zum regionalen Velowegnetz
3. Diese Berichte sind laufend nachzuführen

Begründung:

Das Wetziker Veloroutennetz gleicht einem Flickenteppich. Laufend werden neue kommunale oder kantonale Strassenbauprojekte geplant oder realisiert, ohne dass eine durchgehende sichere Veloinfrastruktur genügend berücksichtigt wird. Die im kommunalen Verkehrsrichtplan aufgeführten Veloinfrastrukturmassnahmen sind noch nicht alle ausgeführt, eine Übersicht der fehlenden Strecken fehlt. Schwachstellen im kommunalen Velowegnetz müssen detailliert aufgelistet werden und in einem Plan ersichtlich sein. Diese Schwachstellenanalyse bildet die Grundlage für weitere Massnahmen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur in Wetzikon.

Der Strassenverkehr stösst in Wetzikon insbesondere zu Stosszeiten zunehmend an seine Grenzen. Negative Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität sind hinlänglich bekannt. Die Verkehrsproblematik steht denn auch regelmässig zuoberst auf dem Sorgenbarometer der Wetziker Bevölkerung. Ein Grossteil des Problems ist leider hausgemacht und wird durch den sogenannten Binnenverkehr verursacht (Quell- und Zielort der Fahrten ist Wetzikon). Auch die Ergebnisse des Mikrozensus 2010 zum

Verkehrsverhalten der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass die Hälfte (46%) aller Autofahrten nicht länger als 5 km sind.

Diese Realität birgt enorme Chancen!

Städte mit knappen Platzverhältnissen wie Winterthur und Zürich haben denn auch das Potenzial des Langsam- und hiermit auch des Veloverkehrs erkannt. Wetzikon kann es ihnen gleich tun. Wetzikon verfügt topografisch über hervorragende Voraussetzungen, um eine velofreundliche Stadt zu werden. Für die Förderung des Veloverkehrs sprechen zahlreiche Argumente.

- Fuss- und Veloverkehr, der öffentliche sowie der motorisierte Individualverkehr bilden nur gemeinsam ein leistungsfähiges und effizientes Gesamtverkehrssystem.
- Die Ausschöpfung des Potenzials des Veloverkehrs bringt enorme Verbesserungen für den gesamten Verkehrsablauf und fördert die Standortqualität der Stadt Wetzikon.
- Insbesondere auf Strecken bis fünf Kilometern trägt der Veloverkehr massgeblich zur Optimierung des Gesamtverkehrs bei.
- Velofahren ist zusammen mit dem zu Fuss gehen die umweltfreundlichste Fortbewegungsart (Lärm, Abgase, Energieverbrauch, Raumbedarf).
- Massnahmen für den Veloverkehr weisen eine hohe Kosteneffizienz auf und sind somit volkswirtschaftlich absolut sinnvoll.
- Für Kinder und Jugendliche ist das Velo fast immer das erste Verkehrsmittel. Damit erkundigen sie ihre unmittelbare Umgebung sowie ihren Wohnort und fahren spätestens während der Oberstufe mit dem Velo zur Schule. Ihre Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.
- Velofahren fördert die Gesundheit und entlastet somit die Volkswirtschaft von Gesundheitskosten, die aufgrund mangelnder Bewegungsaktivität der Bevölkerung anfallen. Dem Velofahren kommt diesbezüglich eine wichtige präventive Funktion zu.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner

Mitunterzeichner:



Martin Wunderli
Gemeinderat, GP



Esther Kündig
Gemeinderätin, GP



Christine Walter
Gemeinderätin, GP



Stephan Mathez
Gemeinderat, GP

An die Mitglieder
des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch
Referenz 16.05

24. Juni 2015

**Postulat "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" (GR-Geschäft 16.05.3 15-1)
Ablehnung der Entgegennahme**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. März 2015 haben vier Mitglieder des Grossen Gemeinderates der Grünen Partei das Postulat "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Der Stadtrat wird eingeladen, die nachfolgenden Punkte in einem detaillierten Bericht aufzulisten sowie in einem Plan zu visualisieren:

1. *Die Schwachstellen im heutigen Velowegnetz gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan:*
 - a. *nicht vorhandene oder nicht anforderungsgerechte Veloinfrastruktur*
 - b. *für Velos gefährliche und nicht komfortable Kreuzungen und Übergänge*
 - c. *fehlende Signalisation für Velos*
 - d. *unsichere Velo-Schulwegverbindungen für Kinder*
 - e. *unzureichende oder fehlende öffentliche Veloparkierungsanlagen*
2. *Lücken in den Verbindungen vom kommunalen zum regionalen Velowegnetz*

Diese Berichte sind laufend nachzuführen

Der Grosse Gemeinderat hat dieses Postulat an seiner Sitzung vom 27. April 2015 entgegengenommen und dem Stadtrat zur Behandlung weitergeleitet.

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat ist nicht bereit, das Postulat "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" entgegenzunehmen.

Dem Grossen Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" sofort abzulehnen.

Begründung der Ablehnung

Wie von den Postulanten richtig festgestellt, verfügt die Stadt Wetzikon nicht nur über topografisch gute Voraussetzungen für die Benutzung des Zweirads, sondern bereits über ein ansprechendes Radwegnetz mit Radwegen und -streifen auf vielen Haupt- und Nebenachsen. Die Aussage, dass laufend neue kommunale oder kantonale Strassenbauprojekte realisiert werden, ohne dass eine durchgehende und sichere Veloinfrastruktur berücksichtigt wird, entspricht nicht den Gegebenheiten, wird doch gestützt auf den Verkehrsrichtplan bei jeder geplanten Strassensanierung geprüft, inwieweit sinnvolle und bezahlbare Verbesserungen für den Langsamverkehr erzielt werden können. Erwähnenswert sind hier insbesondere die stark frequentierte Bahnhof- und Usterstrasse, auf welchen über weite Teile Radstreifen oder abgesetzte Radwegflächen markiert sind. Bei folgenden Strassensanierungen und Umbauten der letzten Jahre wurden, wo es die Platzverhältnisse zulassen, konsequent Verbesserungen für Radfahrende vorgenommen: Äussere Bachtelstrasse, mittlere Weststrasse, Motorenstrasse, Hinwilerstrasse, Eggstrasse, ab Spätsommer 2015 auch auf der Rapperswilerstrasse. Zudem wurden mit verschiedenen Einzelmassnahmen wie Radstreifen, Markierungen und Signalisationen die Verhältnisse und die Sicherheit für Radfahrende verbessert. Wetzikon verfügt auch über einige attraktive Radwegbeziehungen auf Nebenrouten und -wegen (Feld, oberer Wildbach, Widum, Strandbadstrasse, Medikon – Schellerstrasse, Bächelackerstrasse etc). Sämtliche Radwege und Radstreifen sind im bereits angelegten Situationsplan 1: 5000 kartiert und ersichtlich.

Trotz verschiedensten baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Förderung des Zweiradverkehrs in den letzten Jahren (Verbesserung der Veloparkierung beim Bahnhof Unterwetzikon und Kempton, bike to work etc.), muss leider festgestellt werden, dass sich deren Anteil am Wetziker Gesamtverkehr kaum gross verändert hat und dieser selbst auf wichtigen Radwegachsen nicht mehr als 8 % ausmacht.

Bis vor einem Jahr haben zwischen dem VCS und dem Bereich Tiefbau regelmässig protokollierte Aussprachen betreffend Mängel im Wetziker Radwegnetz stattgefunden. Viele Hinweise betreffend ungenügende Radwegführungen und Signalisationen wurden aufgenommen und die notwendigen Massnahmen umgesetzt. Auch werden die Radwegsituation und die Signalisationen mit der kantonalen Organisation pro Velo regelmässig überprüft. Mangels Themen wurde dieser positive Gedankenaustausch mit der Wetziker Velobby nicht mehr weitergeführt, könnte im Bedarfsfall aber jederzeit reaktiviert werden.

Allerdings gibt es bei wenigen Verkehrsknoten Gefahrenstellen, welche aus Platzmangel kurzfristig nicht mit einfachen Massnahmen behoben werden konnten. Dies zeigt sich exemplarisch beim Zentrum Oberwetzikon und Dorfplatz Unterwetzikon, wo zu enge Platzverhältnisse herrschen, um allen Verkehrsteilnehmern eigene, sichere Spuren und Bereiche zuweisen zu können. Dies hat in der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Oberwetzikon zum heute in vielen Innenstädten verwendeten Modell der Koexistenz unter den Verkehrsteilnehmern geführt. Dabei wird die vorhandene Verkehrsfläche – analog einer Wohnstrasse – für die verschiedenen Strassenbenützer partnerschaftlich zur Verfügung gestellt. Das Modell funktioniert leider nur, wenn die Frequenzen der verschiedenartigen Verkehrsteilnehmer nicht zu hoch ausfallen.

Zur Erhöhung des Veloverkehranteils am Gesamtverkehr erarbeitet das Amt für Verkehr der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion im laufenden Jahr einen kantonalen Velonetzplan mit Alltagsverbindungen und Freizeitrouten, welcher anschliessend von den Gemeinden mit lokalen Verbindungen ergänzt werden kann. Im Rahmen einer Velozählkampagne hat das kantonale Amt für Verkehr bereits im Juni 2014 an elf geeigneten Zählstellen die Anzahl Zweiräder gezählt. Die Daten dieser Kampagne bilden die Grundlage zur Beurteilung des Veloverkehrs, zur Entwicklung von Velomassnahmen und für die Erfolgskontrolle der Veloförderung. Gestützt auf diese Kampagne und aktuellen Nachfrage- und Potentialabschätzungen soll das Veloverkehrsnetz mit Lückenschliessungen und der Behebung von Schwachstellen

überprüft und weiterentwickelt werden. Dieser kantonale Velonetzplan soll bis Ende Jahr 2015 vorliegen, damit davon die Massnahmen für das Agglomerationsprogramm der 3. Generation abgeleitet werden können. Auch hier werden gute Grundlagen erarbeitet, welche auf kommunaler Stufe nicht nochmals neu erarbeitet werden müssen.

Unbestritten ist, dass es im Wetziker Radwegnetz noch einige Lücken gibt, welche auf der Grundlage des vorhandenen Verkehrsrichtplans, bei anstehenden Sanierungen und der Erteilung der dafür notwendigen finanziellen Mittel, ergänzt werden könnten. Die Planungsgrundlagen sind vorhanden und die Gefahrenstellen für Zweiradfahrende der Abteilung Bau + Planung weitgehend bekannt. Sie müssen nicht neu erhoben werden. Obwohl bedauerlicherweise auch Unfälle mit Velos zu beklagen sind, darf aufgrund der Unfallstatistik für Wetzikon doch eine unterdurchschnittliche Unfallhäufigkeit mit Zweirädern festgestellt werden. Dies lässt darauf schliessen, dass der Sicherheit für Zweiradfahrende schon bisher eine hohe Beachtung geschenkt wurde.

Falls das von der Grünen Partei eingereichte Postulat wortgetreu mit dem detaillierten Bericht umgesetzt werden sollte, verursacht dies aufgrund der eingeholten Offerte neben dem amtsinternen Aufwand zusätzliche Drittkosten von ca. Fr. 35'000.--. Für die im Postulat verlangte laufende Nachführung des Berichts ist wiederkehrend mit jährlichen Folgekosten von ca. Fr. 5'000.-- zu rechnen.

Wetzikon verfügt bereits über aussagekräftige Unterlagen zur Thematik des Veloverkehrs. Aufgrund dieser für den Zweiradverkehr vorhandenen guten Dokumente, welche die Forderungen des Postulats weitgehend erfüllen, ist der Stadtrat der Meinung, dass auf einen weiteren Bericht verzichtet werden kann.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

EINGEGANGEN

13. Okt. 2014

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 13. Oktober 2014

Interpellation

Winterdienst

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte

Noch ist es Herbst, aber der Winter steht bald vor der Tür und es entstehen innerlich die bekannten Bilder von pflotschigen oder vereisten Gehwegen und von Velostreifen, die mit dem von den Strassen weggeräumten Schnee vollgepflügt sind. Es ist nachvollziehbar, dass Strassen, welche den Hauptverkehrsströmen und dem öffentlichen Verkehr dienen, schnee- und vor allem eisfrei sein müssen. Die Angestellten und die extern Beauftragten des Unterhaltungsdienstes machen es bei jedem Schneefall von Neuem möglich, dass individueller und öffentlicher vier- und mehrrädrieger Verkehr rollt.

Problem Langsamverkehr

Für Velofahrende, mobilitätseingeschränkte Personen und FussgängerInnen ist die Situation allerdings oft desolat. Die Fahrradwege und -streifen bzw. die Trottoirs sind zugepflügt, und bei beginnendem Tauwetter sind sie voller seifigem, rutschigem Pflotsch. Wenn es wieder friert, sind sie tage- oder gar wochenlang mit eisigen Schollen bedeckt. Gerade dann, wenn es auf der Strasse am gefährlichsten ist, müssen FahrradfahrerInnen und manchmal sogar die FussgängerInnen auf die Strasse ausweichen und sich Gefahren aussetzen. Das ist für die geübten VelofahrerInnen und für die flinken FussgängerInnen zwar eine Herausforderung (wenn auch eine ärgerliche), sie können aber meist einigermaßen gut damit umgehen. Für ältere Menschen, Menschen mit mobilen Einschränkungen und Kinder ist es hingegen schwierig und oft gefährlich, diese ungewöhnlichen Verkehrssituationen zu meistern.

Ökologische Aspekte

Es stellt sich zudem die Frage, ob die aktuelle Auslegung und Handhabung von Winterdienst zeitgemäss ist bzw. ob neue Erkenntnisse integriert werden. Bekanntermassen ist der Einsatz von Salz – und wenn viel Schnee fällt, dann sind das riesige Mengen, die auch zu Engpässen in der Versorgung führen können – aus ökologischer Sicht möglichst tief zu halten. Das Salzen darf erst nach der mechanischen Räumung erfolgen. Der Einsatz von Salz kann zudem reduziert werden, indem vermehrt Sole verwendet wird. Die Schwarzräumung mit Salz sollte nicht mehr umfassen, als wirklich notwendig ist. Sie betrifft vor allem die Hauptverkehrsachsen, und da sollte sie für alle VerkehrsteilnehmerInnen gleichwertig durchgeführt werden.

Reduzierter Winterdienst

Hingegen könnte in Quartieren und auf den Nebenachsen ein reduziertes, umweltfreundliches Schneeräumungskonzept seine Anwendung finden, welches für Fussgänger- und VelofahrerInnen trotzdem akzeptable Verhältnisse herstellt und entsprechend zu signalisieren und zu kommunizieren ist. Wenn immer möglich, sollte die mechanische Räumung ohne anschliessendes Salzen erfolgen.

Damit würde auch ein stimmigeres Bild einer winterlichen Landschaft wenigstens teilweise wieder aufleben und Jung und Alt freuen.

In Anbetracht dessen, dass Winterdienst an eine Saison gebunden ist, soll die Interpellation im Frühjahr 2015, nach Abschluss der Saison, beantwortet werden. Die Antworten sollen auf den Ergebnissen des Winters 2014/15 basieren und mit einem exemplarisch strengen und einem exemplarisch milden Winter verglichen werden.

Die Fragen im Einzelnen

Der Stadtrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Grundsätzen wurde im Winter 2014/15 der Winterdienst durchgeführt? Was galt im Besonderen für Radwege und -streifen sowie Trottoirs? Seit wann wird dieses Konzept angewendet?
2. Welche Mittel (z.B.: Salz, Sole, Splitt, mechanische Räumung schwarz, mechanische Räumung weiss, aber auch z.B.: keine Räumung, Aufstellen von Warnschildern, Information der Bevölkerung etc.) wurden im Winter 2014/15 wo und in welchen Mengen eingesetzt? Es interessiert insbesondere auch die Begründung für die Verwendung der jeweiligen Mittel und ob neue Errungenschaften wie z.B. Sole vermehrt eingesetzt werden.
3. Wurden konkrete Anpassungen des Winterdiensts im Winter 2014/15 vorgenommen? Wenn ja, welche, in welchem Zeitraum und mit welchem Ziel und welchem Erfolg? Wenn nein, weshalb nicht?



4. Welche Kosten – unterschieden nach verschiedenen Positionen wie z.B. Schwarzräumung mit Salz, Schwarzräumung mit Sole, reduziertem Winterdienst etc. – sind im Winter 2014/15 bzw. in einem exemplarisch strengen und in einem exemplarisch milden Winter in der näheren Vergangenheit entstanden?
5. Wo und in welcher Form wurde ein reduzierter Winterdienst durchgeführt und welche Erfahrungen wurden mit ihm gemacht? Es interessieren Aspekte der Mach- und Umsetzbarkeit, es interessiert, ob mit dem reduzierten Winterdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgemacht werden kann, und es interessieren allfällige Reaktionen der verschiedenen StrassennutzerInnen.
6. Hat sich die Stadt Wetzikon je mit Klagen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert gesehen, welche auf einen „falschen“ Winterdienst zurückzuführen waren? Und wenn ja, welche und wie wurden diese beurteilt?

Ich danke für die Beantwortung der Fragen und grüsse freundlich!

Bigi Obrist
Gemeinderätin, Erstunterzeichnende

Mitunterzeichnende

Barbara Spiess
Gemeinderätin, 1. Vizepräsidentin

An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch
Referenz 16.05

27. Mai 2015

Beantwortung Interpellation Nr. 16.05.4 14-7 Winterdienst

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Interpellation der Ratsmitglieder Bigi Obrist und Barbara Spiess ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. November 2014 begründet worden.

Begründung der Anfrage

Noch ist es Herbst, aber der Winter steht bald vor der Tür und es entstehen innerlich die bekannten Bilder von pflotschigen oder vereisten Gehwegen und von Velostreifen, die mit dem von den Strassenweggeräumten Schnee vollgepflügt sind. Es ist nachvollziehbar, dass Strassen, welche den Hauptverkehrsströmen und dem öffentlichen Verkehr dienen, schnee- und vor allem eisfrei sein müssen. Die Angestellten und die extern Beauftragten des Unterhaltsdienstes machen es bei jedem Schneefall von Neuem möglich, dass individueller und öffentlicher vier- und mehrrädiger Verkehr rollt.

Für Velofahrende, mobilitätseingeschränkte Personen und FussgängerInnen ist die Situation allerdings oft desolat. Die Fahrradwege und -streifen bzw. die Trottoirs sind zugepflügt, und bei beginnendem Tauwetter sind sie voller seifigem, rutschigem Pflotsch. Wenn es wieder friert, sind sie tage- oder gar wochenlang mit eisigen Schollen bedeckt. Gerade dann, wenn es auf der Strasse am gefährlichsten ist, müssen FahrradfahrerInnen und manchmal sogar die FussgängerInnen auf die Strasse ausweichen und sich Gefahren aussetzen. Das ist für die geübten VelofahrerInnen und für die flinken FussgängerInnen zwar eine Herausforderung (wenn auch eine ärgerliche), sie können aber meist einigermaßen gut damit umgehen. Für ältere Menschen, Menschen mit mobilen Einschränkungen und Kinder ist es hingegen schwierig und oft gefährlich, diese ungewöhnlichen Verkehrssituationen zu meistern.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die aktuelle Auslegung und Handhabung von Winterdienst zeitgemäss ist bzw. ob neue Erkenntnisse integriert werden. Bekanntermassen ist der Einsatz von Salz und wenn viel Schnee fällt, dann sind das riesige Mengen, die auch zu Engpässen in der Versorgung führen können aus

ökologischer Sicht möglichst tief zu halten. Das Salzen darf erst nach der mechanischen Räumung erfolgen. Der Einsatz von Salz kann zudem reduziert werden, indem vermehrt Sole verwendet wird. Die Schwarzräumung mit Salz sollte nicht mehr umfassen, als wirklich notwendig ist. Sie betrifft vor allem die Hauptverkehrsachsen, und da sollte sie für alle VerkehrsteilnehmerInnen gleichwertig durchgeführt werden.

Hingegen könnte in Quartieren und auf den Nebenachsen ein reduziertes, umweltfreundliches Schneeräumungskonzept seine Anwendung finden, welches für Fussgänger- und VelofahrerInnen trotzdem akzeptable Verhältnisse herstellt und entsprechend zu signalisieren und zu kommunizieren ist. Wenn immer möglich, sollte die mechanische Räumung ohne anschliessendes Salzen erfolgen. Damit würde auch ein stimmigeres Bild einer winterlichen Landschaft wenigstens teilweise wieder aufleben und Jung und Alt freuen. In Anbetracht dessen, dass Winterdienst an eine Saison gebunden ist, soll die Interpellation im Frühjahr 2015, nach Abschluss der Saison, beantwortet werden. Die Antworten sollen auf den Ergebnissen des Winters 2014/15 basieren und mit einem exemplarisch strengen und einem exemplarisch milden Winter verglichen werden. Der Stadtrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Grundsätzen wurde im Winter 2014/15 der Winterdienst durchgeführt? Was galt im Besonderen für Radwege und -streifen sowie Trottoirs? Seit wann wird dieses Konzept angewendet?
2. Welche Mittel (z.B.: Salz, Sole, Splitt, mechanische Räumung schwarz, mechanische Räumung weiss, aber auch z.B.: keine Räumung, Aufstellen von Warnschildern, Information der Bevölkerung etc.) wurden im Winter 2014/15 wo und in welchen Mengen eingesetzt? Es interessiert insbesondere auch die Begründung für die Verwendung der jeweiligen Mittel und ob neue Errungenschaften wie z.B. Sole vermehrt eingesetzt werden.
3. Wurden konkrete Anpassungen des Winterdiensts im Winter 2014/15 vorgenommen? Wenn ja, welche, in welchem Zeitraum und mit welchem Ziel und welchem Erfolg? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche Kosten, unterschieden nach verschiedenen Positionen wie Z.B. Schwarzräumung mit Salz, Schwarzräumung mit Sole, reduziertem Winterdienst etc., sind im Winter 2014/15 bzw. in einem exemplarisch strengen und in einem exemplarisch milden Winter in der näheren Vergangenheit entstanden?
5. Wo und in welcher Form wurde ein reduzierter Winterdienst durchgeführt und welche Erfahrungen wurden mit ihm gemacht? Es interessieren Aspekte der Mach- und Umsetzbarkeit, es interessiert, ob mit dem reduzierten Winterdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgemacht werden kann, und es interessieren allfällige Reaktionen der verschiedenen StrassennutzerInnen.
6. Hat sich die Stadt Wetzikon je mit Klagen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert gesehen, welche auf einen "falschen" Winterdienst zurückzuführen waren? Und wenn ja, welche und wie wurden diese beurteilt?

Formelles

Die am 17. November 2014 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 4 GeschO GGR innert 4 Monaten nach der Begründung, d.h. bis am 17. März 2015 schriftlich zu begründen. In Anbetracht dessen, dass der Winterdienst an eine Saison gebunden ist, wurde die Interpellation in Absprache mit den Interpellantinnen erst nach Abschluss der Saison beantwortet.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Nach welchen Grundsätzen wurde im Winter 2014/2015 der Winterdienst durchgeführt? Was galt im Besonderen für Radwege und -streifen sowie Trottoirs? Seit wann wird dieses Konzept angewendet.

Die Einsätze erfolgen nach den Grundsätzen des Winterdienstkonzeptes 2000, welches seit dem Winter 2000/2001 angewendet wird. Das Konzept verabschiedete der damalige Gemeinderat am 12. Juli 2000. Die notwendige Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung erfolgte in den Jahren 2001 und 2002. Eine weitere Grundlage bilden die Winterdienst-Richtlinien des Tiefbauamtes des Kantons Zürich aus dem Jahr 2010 sowie die darin bezeichneten gesetzlichen Grundlagen. Für Radwege und -streifen gilt die Regelung, dass Radstreifen gleichzeitig mit den Staatsstrassen geräumt, jedoch bei hohem Schneeeinkommen als Schneestauraum benutzt werden. Ablauftechnisch sind bei Pfadarbeiten die Trottoirs im Nachteil, da zuerst der Strassenraum freigeräumt wird, was gelegentlich zu mit Schnee überfüllten Trottoirs führen kann. Diese Räumung erfolgt jeweils im Nachgang, gestaffelt mit Kleinfahrzeugen. Bei Strassen mit beidseitigem Trottoir wird darauf geachtet, dass immer mindestens ein Trottoir geräumt und gesalzen ist.

Zu Frage 2: Welche Mittel (z.B.: Salz, Sole, Splitt, mechanische Räumung schwarz, mechanische Räumung weiss, aber auch z.B.: keine Räumung, Aufstellen von Warnschildern, Information der Bevölkerung etc.) wurden im Winter 2014/2015 wo und in welchen Mengen eingesetzt?

Feuchtsalz und Sole werden seit der Umsetzung des Konzeptes Winterdienst 2000 auf allen Strassen eingesetzt. In der Stoffverordnung ist dies ebenfalls in dieser Art festgehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass reduzierter Winterdienst sowie Splitteinsatz nicht die gewünschten Erfolge bringen. Aus diesem Grund wird mit minimalem Salz-/Soleinsatz ($5-10 \text{ g/m}^2$) eine konsequente Schwarzräumung umgesetzt. Durch das kombinierte Räumen und Ausbringen von Salz, sobald die Schneedecke eine Höhe von mehr als 5 cm aufweist, kann die Salzmenge auf sehr tiefem Niveau gehalten werden. Festgefahrener Schnee und Eis erhöhen den Salzverbrauch schlagartig auf das 10 bis 30 fache. Auf wenigen Fusswegabschnitten wurde kein Winterdienst durchgeführt. Diese Abschnitte sind bei Winterbeginn so gekennzeichnet.

Zu Frage 3: Wurden konkrete Anpassungen des Winterdienstes im Winter 2014/2015 vorgenommen? Wenn ja, welche, in welchem Zeitraum, mit welchem Ziel und welchem Erfolg? Wenn nein, weshalb nicht?

Aufgrund der verwaltungstechnischen Neuorganisation und dem kompletten personellen Führungswechsel im Bereich Werkhof-Strassenwesen, erfolgte 2014/2015 bezüglich Winterdienstes keine Änderung. Auch gaben die Erfahrungen und Rückmeldungen aus vergangenen Wintern keinen Anlass, das Konzept grundsätzlich zu ändern.

Zu Frage 4: Welche Kosten – unterschieden nach verschiedenen Positionen wie z.B. Schwarzräumung mit Salz, Schwarzräumung mit Sole, reduziertem Winterdienst etc. – sind im Winter 2014/2015 bzw. in einem exemplarisch strengen und in einem exemplarisch milden Winter in näherer Vergangenheit entstanden?

Die Kosten für den Winterdienst werden seit dem Jahr 1995 laufend festgehalten. Es kann nicht klar zwischen den einzelnen Räumungsarten unterschieden werden. Seit 2000 wird auf den Gemeinde- und Staatsstrassen in Wetzikon eine konsequente Schwarzräumung mit Feuchtsalz durchgeführt. Die Kosten, welche im Winter 2014/2015 verursacht wurden, belaufen sich auf Fr. 761'705.85. Die Abrechnung konnte somit in die bestehende Liste der vergangenen 15 Jahre integriert werden. Aus der Liste ist weiter zu entnehmen, dass bei einem exemplarisch milden Winter (Fr. 170'000.--) im Vergleich mit einem exemplarisch starken Winter (1'102'958.--) Differenzen von bis zu Fr. 900'000.-- entstehen können. Die letzten Winterdienst-Einsätze fanden über das Osterwochenende vom 3. bis 6. April 2015 statt. Der

Winter 2014/2015 ist aufgrund der grossen Schneemengen und der langen Dauer im Bereich der zeit- und kostenintensiven Winter aufzufinden.

Zu Frage 5: Wo und in welcher Form wurde reduzierter Winterdienst durchgeführt und welche Erfahrungen wurden mit ihm gemacht? Es interessieren Aspekte der Mach- und Umsetzbarkeit, es interessiert, ob mit dem reduzierten Winterdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgemacht werden kann, und es interessieren allfällige Reaktionen der verschiedenen StrassennutzerInnen.

Mit der Annahme des neuen Winterdienstkonzeptes 2000 stimmte der Gemeinderat am 12. Juli 2000 der Abschaffung des reduzierten Winterdienstes zu. Die Mach- und Umsetzbarkeit und das aus einem reduzierten Winterdienst allfällig resultierende erhöhte Gefahrenpotential wurden vorgängig zum Beschluss ausführlich beleuchtet und diskutiert. Eine Anfrage durch eine lokal ortsansässige Bewohnerin beim Präsidenten des Quartiervereins Robenhausen, im Winter 2014/2015 einen reduzierten Winterdienst zu praktizieren, wurde ablehnend beantwortet und nicht weiter verfolgt.

Zu Frage 6: Hat sich die Stadt Wetzikon je mit Klagen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert gesehen, welche auf einen „falschen“ Winterdienst zurück zu führen waren? Und wenn ja, welche und wie wurden diese beurteilt?

Es sind keine konkreten Schadenersatzforderungen bekannt welche auf einen „falschen“ Winterdienst zurückzuführen wären. Personenschäden (Bagatellfälle) konnten, sofern gemeldet, jeweils auf gütliche Art geregelt werden. Sachschäden werden festgehalten und nach Beendigung des Winterdienstes durch das Personal des Werkhofes oder durch Drittfirmen instand gestellt.

Der Stadtrat bittet den Grossen Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation 16.05.4 15-1 der Ratsmitglieder Bigi Obrist und Barbara Spiess betreffend «Winterdienst» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Wetzikon

Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat

**2. Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 6. Juli 2015¹ und vom 31. August 2015²
(Fortsetzung)**

Zusammengestellt durch den Parlamentsdienst (Stand der Bearbeitung: Mittwoch,
5. August 2015)

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
Fragen zum Themenkomplex Bushof		
Mike Mayr SVP/EDU-Fraktion	Der Souverän hat am 14. Juni 2015 dem Planungskredit zum Bushof deutlich eine Abfuhr erteilt. Wie ist das weitere Vorgehen des Stadtrates? Gibt es einen Runden Tisch oder etwas Ähnliches?	Beantwortung ⁴ an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadträtin Susanne Sieber (FDP)
Esther Schlatter GLP/FLW-Fraktion	Der Bushof Wetzikon muss saniert werden. Die GLP wie auch alle weiteren Parteien, die das Nein zum Bushof unterstützt haben, haben dies im Abstimmungskampf immer betont. Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen: <ul style="list-style-type: none"> – Welche nächsten Schritte plant der Stadtrat bezüglich Sanierung des Bushofes? – Wann ist welcher Schritt vorgesehen (Zeitplan)? 	
GP-Fraktion	<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird das weitere Vorgehen vom Stadtrat geplant? – Gibt es eine Agenda oder einen Zeitplan für die nächsten Planungsschritte? – Bleibt der Bushof im Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland? – Was muss der Stadtrat tun, damit weiterhin mit den max. 16.66 Mio. Franken Bundesbeitrag zu rechnen ist? 	

¹ Siehe Protokoll: <https://www.wetzikon.ch/politik/parlament/archiv-vergangener-sitzungen/bisherige-sitzungen-2015/6-juli-2015>.

² Siehe Einladung: <http://www.wetzikon.ch/politik/parlament/naechste-sitzung>.

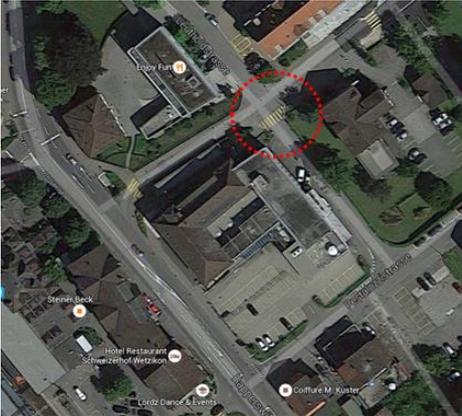
³ Chronologisch nach *Eingang* (Datum) der Frage geordnet.

⁴ Alle Antworten können im Audioprotokoll nachgehört werden: <http://verbalix.wetzikon.ch>.

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
Weitere Fragen		
Elmar Weilenmann EVP/CVP/BDP-Fraktion	<p>1. Im Juli letzten Jahres wurde bekannt, dass in Wetzikon die Wasserpreise per Anfang 2015 erhöht werden sollten. Der Trinkwasserpreis müsste um 50 Prozent erhöht, der Grundpreis sogar verdoppelt werden. Infolge eines Rekurses dagegen durch einen Wetziker Bürger konnte die Änderung noch nicht ausgeführt werden. Der ZO hat am 12. März berichtet, der Bezirksrat hätte den Rekurs zurückgewiesen, so dass der Erhöhung nur noch ein allfälliger Weiterzug durch den Rekurrenten etwas im Wege stehen könnte. Per 22. April sind die Rechnungen fürs 1. Quartal versandt worden mit den alten Ansätzen! Viele Liegenschaftseigentümer stehen vor Mietzinsanpassungen durch den gesunkenen Referenzzinssatz. Eine allfällige Erhöhung der Wassergebühr müsste in dieser Anpassung berücksichtigt werden können. Wann ist mit der Erhöhung zu rechnen und stimmen die angekündigten Werte noch?</p>	Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Heinrich Vettiger (SVP)
Mike Mayr SVP/EDU-Fraktion	<p>2. Der Stadtrat hat zum wiederholten Male im Regio auf sein Anliegen aufmerksam gemacht ohne die Gegenpartei zu involvieren, obwohl dies mit Steuergeldern bezahlt wird. Auf dieses Problem wurde schon bei der Abstimmung für oder gegen das Stadtparlament hingewiesen. Wie will der Stadtrat in Zukunft mit dieser Situation umgehen.</p> <p>3. Die in Wetzikon zusätzlichen Buslinien von Pfäffikon und Hittnau wurden als Versuchsphase deklariert. Wie lange dauert die Versuchsphase? In welcher Zeit ist diese kündbar?</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht (EVP)</p> <p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Heinrich Vettiger (SVP)</p>
Martin Altwegg SP/aw-Fraktion	<p>4. Die Stadt Wetzikon ist im Besitz des Grundstückes Kat. Nr. 3645 (Bahnhofstrasse 71, "Alte Bibliothek"). Nachdem an der letzten Sitzung des Grossen Gemeinderates eine entsprechende Motion nicht überwiesen worden ist, bitte ich den Stadtrat um Auskunft darüber, wie er sich die kurz-, mittel- und langfristige Zukunft dieses Grundstückes vorstellt.</p> <p>5. Gemäss Brief an die Interessensgemeinschaft Skate-Park Wetzikon vom 11. Februar ist geplant, den Fussballplatz Nr. 6 auf dem Meier-</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Hans Peter Bosshard (FDP)</p> <p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch</p>

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	<p>wiesen-Areal als Mehrzweckfläche zu asphaltieren und für die Skater eine Fläche anzubieten, auf der sie mobile Skater-Elemente platzieren können. Dieser Ausbau soll im Jahr 2016 mit Fr. 300'000.-- budgetiert werden und müsste vom Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat genehmigt werden. In anderen Gemeinden, zum Beispiel Mönchaltorf, ist es gelungen, die Interessen von Skatern, Bikern und Nutzern von Freestyle-Scootern mit einem Gesamtkonzept unter einen Hut zu bringen. Entsprechende Projektideen liegen auch in Wetzikon vor (vgl. das Projektkonzept der Arbeitsgruppe "Freestyle Park Wetzikon"). Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie weit ist die Projektierung des Skate-Parks schon fortgeschritten und wie sieht das weitere Vorgehen aus? 2. Gibt es eine Projektgruppe, in der neben der Interessengemeinschaft Skate-Park Wetzikon weitere Interessenvertreter mitplanen können? Wenn ja, wer ist Teil dieser Projektgruppe? 3. Könnte man die Bedürfnisse von Bikern/Bikerinnen und anderen Sportlern/Sportlerinnen noch besser berücksichtigen? Wenn ja, wie? 	<p>Stadtrat Franz Behrens (SP)</p>
<p>Christoph Wachter SP/aw-Fraktion</p>	<p>6. Sind alle (VR-)Mandate, die in der vergangenen Legislatur von Gemeinderäten der Stadt Wetzikon wahrgenommen wurden, auf den neuen Stadtrat übergegangen? Wenn nicht, warum nicht? Was gedenkt der amtierende Stadtrat in diesen Fällen zu tun, dass die Stadt Wetzikon ihren Einfluss in den entsprechenden Organisationen weiter möglichst direkt wahrnehmen kann?</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht (EVP)</p>
<p>Susanne Poschung SVP/EDU-Fraktion</p>	<p>7. Im Zusammenhang mit der Feuerwehrsternfahrt war die Rede, dass die Organisatoren von der Stadt eine Defizitgarantie von Fr. 130'00.00.-- erhalten haben. Wie ist dies zustande gekommen? Wurde die Garantie eingelöst? Erhält jetzt jeder Grossanlass - wie der Turnverein im 2016 - eine Defizitgarantie, weil ja alle dieselben Rechte haben? Ich persönlich bin strikte gegen solche Garantien, denn ich bin der Meinung, dass es in der Verantwortung der Organisatoren ist, ob Gewinn oder Verlust erzielt wird.</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Hans Peter Bosshard (FDP)</p>

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	<p>8. Die Klasseneinteilungen für das neue Schuljahr haben stattgefunden. Ich möchte gerne wissen, wieviel Schüler/innen pro Nationalität in einer 1. bis 3. Klasse und wieviel in einer 4. bis 6. Klasse sind? Man hört verschiedentlich, dass das Niveau in den Schulen stark gesunken sei. Dies zeigt zum einen die Pisa-Studie und zum andern die Information, dass das Niveau für die Aufnahmeprüfung an der BMS gesenkt werden musste, weil sonst zu Wenige die Prüfung bestanden hätten. Dies gibt mir zu denken. Wie gedenkt die Primarschule dies zu ändern? Es kann doch nicht sein, dass Schweizer ihre Kinder aus der Klasse nehmen, weil ihr Kind das Einzige Schweizerkind in der Klasse ist und es in eine Privatschule einschulen, damit es genügend lernt, sprich das Lernziel erreicht. Da denke ich an Amerika! So weit darf es nicht kommen. Ich weiss, dass hier übergeordnetes Recht, sprich der Kanton zuständig ist. Gibt es eine Möglichkeit diesbezüglich Einfluss zu nehmen? Wäre es denkbar, die Klassen ab der 1. Klasse bereits in zwei, drei Gruppen zu unterteilen, dies nach Fähigkeiten, um so gezielter die Kinder zu fördern?</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Franz Behrens (SP)</p>
<p>Esther Schlatter GLP/FLW-Fraktion</p>	<p>9. Thema Landgeschäfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gibt es Landgeschäfte, die der Stadtrat zur Zeit vorbereitet, plant oder abklärt bzw. 2015 schon abgeschlossen hat (unter den Begriff Landgeschäft fallen alle Geschäfte, bei denen Liegenschaften betroffen sind, sei es durch Verkauf, Vermietung, Nutzungstransfer, vorübergehende Nutzung etc.)? Wenn ja, welche? 2. Werden Landgeschäfte immer durch den Gesamtstadtrat beschlossen oder gibt es Fälle, in denen ein einzelner Stadtrat oder ein Verwaltungsangestellter entscheiden kann? Welche? 	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Hans Peter Bosshard (FDP)</p>
<p>Rolf Zimmermann SVP/EDU-Fraktion</p>	<p>10. Am 25. Juni 2015 wurde dem Grossen Gemeinderat ein offener Brief der engagierten Eltern – Primarschule Bühl mit dem Vermerk "Aufgehobener Zebrastreifen über die Leutholdstrasse direkt nach dem Ausgang aus der Bahnhofsunterführung" zugestellt.</p>	<p>Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Heinrich Vettiger (SVP)</p>

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	 <p>In diesem Zusammenhang gelange ich mit folgender Frage an den Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist ein Fussgängerstreifen über die Leutholdstrasse wie dies vor den Bauarbeiten der Fall war definitiv kein Thema? 2. Welche Massnahmen sind in diesem Strassenabschnitt geplant oder werden umgesetzt, um die Sicherheit der Fussgänger zu gewährleisten? 	
Stephan Weber FDP-Fraktion	11. Wir haben einen offenen Brief aus dem Kreis des Elternrates des Schulhauses Bühl erhalten. Ich erachte die Querung der Leutholdstrasse ohne Fussgängerstreifen für alle Fussgänger als problematisch. Was gedenkt der Stadtrat diesbezüglich zu unternehmen?	Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Heinrich Vettiger (SVP)
GP-Fraktion	12. Jugendkredit Fr. 880'000 im Budget 2015 <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie ist der Jugendkredit aufgeteilt? 2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufteilung des Jugendkredites? 	
GP-Fraktion	13. Parkplatzgebühren Bei kleinen stadteignen Parkplatzflächen wie z.B. beim Stadthaus werden nach dem Verursacherprinzip Parkplatzgebühren erhoben. Wann werden beiden grossen Parkflächen Sportplatz / Kunsteisbahn und Strandbad Auslikon nach dem Verursacherprinzip Parkgebühren erhoben?	
GP-Fraktion	14. Primarschule: Offene Stellen Laut Homepage der Primarschule Wetzikon sind noch einige Stellen offen; vor allem im Bereich Kindergarten und der Schulischen Heilpädagogik. Wie gedenkt die Primarschulpflege die noch offenen Stellen bis anfangs Schuljahr zu besetzen?	Beantwortung an der Parlamentssitzung vom 6. Juli 2015 durch Stadtrat Franz Behrens (SP)
GP-Fraktion	15. Primarschule: Qualifikation Schulleitungen Gemäss neuem Lehrpersonalgesetzes 2013 ist	

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	<p>es möglich Schulleitungen auch ohne pädagogische Ausbildung anzustellen. Im letzten Jahr stellte die Primarschulpflege neue Schulleitungspersonen an.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welchen Stellenwert mass die Primarschulpflege bei der Anstellung der pädagogischen Ausbildung, resp. der bereits gesammelten Erfahrung der Schulleitung als Lehrperson zu? 2. Wurden Schulleitungen ohne Lehrdiplom angestellt? 3. Wenn ja, wie ist die Zufriedenheit der Lehrpersonen mit Schulleiter/innen ohne Lehrdiplom oder ohne Erfahrung als Lehrperson? 	
GP-Fraktion	<p>16. Primarschule: Kleinstpensen Gemäss neuem Lehrpersonalgesetzes 2013 werden per Schuljahr 2015/2016 alle Lehrpersonen (ausser den DaZ-LP und die Therapeutinnen) vom Kanton angestellt. Sämtliche Lehrpersonen müssten demzufolge Mindestpensen von 10 Wochenlektionen, resp. 8 Wochenstunden arbeiten. Wie viele Lehrpersonen mit Kleinstpensen (unter 10 WL oder 8 WS) werden im SJ 15/16 an der Primarschule Wetzikon beschäftigt sein?</p>	
GP-Fraktion	<p>17. Primarschule: Anzahl Lehrpersonen pro Fach Gemäss neuem Lehrpersonalgesetzes 2013 wird vorgegeben, dass ab dem Schuljahr 15/16 an allen Klassen der Primarstufe in der Regel nicht mehr als drei Lehrpersonen Fächer unterrichten dürfen und nicht mehr als zwei Personen eine Kindergartenklasse führen. Erfüllt die Primarschule diese gesetzlichen Vorgaben, resp. an wie vielen Klassen arbeiten mehr als zwei resp. drei Lehrpersonen im kommenden Schuljahr?</p>	
Andreas Erdin GLP/FLW-Fraktion	<p>18. Ausbau Weststrasse im Abschnitt Zürcherstrasse bis Usterstrasse Kürzlich hat der Stadtrat den städtischen Kostenanteil von 1,73 Mio. Franken für den Ausbau der Weststrasse im Abschnitt Zürcherstrasse bis Usterstrasse als gebundene Ausgabe bewilligt. Gemäss Gesetz sind Ausgaben nur dann gebunden und bedürfen keines Verpflichtungskredites, wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Meiner</p>	

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	<p>Meinung nach besteht hier aber ziemlicher zeitlicher und sachlicher Ermessensspielraum: Der Ausbau dieses Abschnitts der Weststrasse muss ja nicht unbedingt Jahre vor dem Ausbau des anderen Abschnitts erfolgen. Und falls sich herausstellt, dass der andere Abschnitt nicht gebaut werden darf (Moorschutz), dann braucht es auch keinen Ausbau dieses Abschnitts. Das wirft die Frage auf, ob es hier eines Verpflichtungskredits bedarf. Und deshalb die Frage an den Stadtrat: Wie begründet der Stadtrat, dass hier weder zeitlicher noch sachlicher Ermessensspielraum besteht?</p>	
<p>Andreas Erdin GLP/FLW-Fraktion</p>	<p>19. Dilemma Energieziele / Finanzen Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 ein verbindliches Energiekonzept mit quantitativen Zielen und Massnahmen festgesetzt worden. Darin ist auch festgehalten, dass die Stadt sich im eigenen Bereich vorbildlich verhält. Im Beschluss der Energiekommission vom 23. Februar 2015 sind diese Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele erstmals evaluiert worden. Die Bilanz fällt nicht gut aus. Zitate Energiekommission: "Die einen Ziele werden kaum erreicht" und teilweise sogar "voraussichtlich deutlich verfehlt". Es braucht also noch weitere Massnahmen, meiner Meinung nach zuallererst den Verzicht auf unnötige energieverbrauchende Dienstleistungen "im eigenen Bereich" wie das Sommer-Eis in der Kunsteisbahn. Andererseits bringt das Sommer-Eis finanziell der Stadt Wetzikon Einnahmen (netto). Einnahmen aus dem Sommer-Eis kann man aber nicht haben ohne Energie zu verbrauchen. Es braucht eine bewusste Priorisierung. Und deshalb die Frage an den Stadtrat: Ist der Stadtrat bereit, zugunsten seiner Energieziele auf die Einnahmen aus dem Sommer-Eis zu verzichten?</p>	
<p>Bigi Obrist SP/aw-Fraktion</p>	<p>20. Parallel zum laufenden Baurechtsverfahren über das Schönauareal ist das Verfahren zur "Initiative Leu – Gestaltungsplan" hängig. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens? Wie stehen die beiden Verfahren Baurekurs / Initiative Leu zueinander?</p>	
<p>Toni Zweifel EVP/CVP/BDP-Fraktion</p>	<p>21. Lagerhaus Canetg, Obersaxen-Surcuolm (Eigentümerin Primarschule Wetzikon) Es wird erwogen, dass das Lagerhaus Canetg in</p>	

Frage eingereicht durch ³	Frage an den Stadtrat	Bemerkung
	<p>Surcuolm, Obersaxen, zum Verkauf angeboten wird und gleichzeitig festgehalten, dass weder Wintersport- noch Klassenlager betroffen sind. Aus eigener Nutzung mit der Pfarrei Wetzikon und Privat weiss ich um den Wert dieses Hauses. Unzählige Wetzikerinnen und Wetziker haben bleibende Erinnerungen rund um dieses Haus in den Bündner Bergen! Wir bitten um die Beantwortung der Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welchem Zustand ist das Haus? 2. Wie ernst ist es der Stadt / der Primarschulpflege mit dem Verkauf? 3. Ist die Nutzung durch Wetzikerinnen und Wetziker nach dem Verkauf wirklich gewährleistet? 4. Wie könnte man die künftige Bewirtschaftung des Hauses aufziehen? Öffnung für „Drittmiete“? Vergabe eines Bewirtschaftungsmandates an einen lokalen Profi, die Schulen wären dann Mieter wie alle andern Interessenten. 	
<p>Toni Zweifel EVP/CVP/BDP-Fraktion</p>	<p>22. Vertretung des Stadtrates in gemeindeeigenen Unternehmungen In der Spitex ist der amtierende Stadtrat bereits vertreten. Er wird es auch in der kommenden AG sein. Auch die Stadtwerke sind auf dem Weg, einen amtierenden Stadtrat in den VR zu wählen. Hier meine Fragen in Bezug auf die GZO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist es zwingend, nötig oder sinnvoll dass ein Exekutivmitglied im VR der GZO vertreten ist? 2. Der VR wird jährlich wiedergewählt. Ist es nicht sinnvoll, wenn ein amtierender Stadtrat in die GZO gewählt wird? 	

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Art. 50 Fragestunde, Begriff

Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

Art. 51 Fragestunde, Verfahren

¹ In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.

² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.

- 3 Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivebehörde erfolgt mündlich.
- 4 Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.
- 5 Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.